



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Begriffsbestimmungen und Definitionen	2
3.	Einordnung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	6
3.1	Gesetzliche Vorgaben und Rolle des BAFA	6
3.2	Standards, Audits und Zertifizierungen als hilfreiche Instrumente im Sorgfaltsprozess.....	7
3.2.1	Zielgerichtete Auswahl und Vergleich.....	8
3.2.2	Unterstützungsfunktionen im Sorgfaltsprozess	9
3.2.3	Wissensmanagement.....	14
3.3	Limitationen von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltsprozess.....	18
4.	Qualitätsanforderungen an Standards, Audits und Zertifizierungen.....	28
5.	Standards, Audits und Zertifizierungen im behördlichen Verfahren	43
6.	Auswahl weiterführender Informationen und Links.....	44

1. Einleitung

Die vorliegende Handreichung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet eine konkrete **Orientierungshilfe** in Bezug auf die **Auswahl und Nutzung** von **Standards, Audits** und **Zertifizierungen** als Instrumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie Fragen des **behördlichen Umgangs**. Denn viele Unternehmen sehen diese als ein Mittel bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten an, etwa um ein umfassendes Verständnis der Risiken in ihren Lieferketten zu erlangen, bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber ihren Zulieferern oder um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Handreichung richtet sich insofern primär an die unter das Gesetz fallenden Unternehmen und an Stakeholder wie Verbände, Zivilgesellschaft, öffentliche und private Kontrollstellen sowie KMU.

Zunächst werden die verschiedenen **Instrumente** näher definiert und ins Verhältnis gesetzt. Die Begriffe Standards, Audits, Zertifizierungen, Zertifikate, Siegel, Software-Lösungen/Technologie-Programme (IT-Tools) usw. werden häufig miteinander vermischt oder synonym verwendet.

Ausgehend von der Begriffsbestimmung der unterschiedlichen Instrumente ist eine Klarstellung in Bezug auf die **Bestimmungen des Gesetzes** und die Handlungsspielräume des BAFA erforderlich. So sieht das Gesetz **keine Privilegierung** bestimmter Standards, Audits oder Zertifizierungen vor. Das Gesetz enthält auch keinerlei Vorgaben zum Einsatz bestimmter Software-Lösungen oder Technologie-Programme. Unternehmen werden durch die Beauftragung externer Dritter zudem nicht von ihrer Verantwortung nach dem Gesetz entbunden. Eine **Bewertung** einzelner konkreter Anbieter bzw. Initiativen sowie deren Gewichtung in Form von sog. Rankings wird das BAFA in dieser Handreichung deshalb nicht vornehmen.

Unternehmen sind bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten teilweise darauf angewiesen, sich der Expertise Dritter zu bedienen. Standards, Audits und Zertifizierungen können daher ein **wichtiges Hilfsinstrument** sein, um Unternehmen dabei zu unterstützen, den Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten gerecht zu werden.

Unternehmen sollten sich mit den **Limitationen** von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltsprozess auseinandersetzen und prüfen, ob und inwiefern die ausgewählten Instrumente wirksam und für ihre Zwecke geeignet sind.

Soweit Standards, Audits und Zertifizierungen **bestimmte Qualitätsanforderungen** erfüllen, können sie im Rahmen der behördlichen Prüfung des BAFA als Anhaltspunkte für einen Beitrag zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des betreffenden Unternehmens dienen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt allerdings bei den in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Unternehmen selbst.

2. Begriffsbestimmungen und Definitionen

Grundlage für die Bewertung der Aussagekraft von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltspflichtenprozess ist ein gemeinsames Begriffsverständnis. Nachfolgend sollen daher zentrale Begriffe, die in diesem Zusammenhang häufig in Gebrauch sind, für die Zwecke dieser Handreichung erläutert werden. Zu beachten ist, dass sie im Kontext dieser Handreichung zu sehen sind und vor allem dem gemeinsamen Verständnis dienen. Sie entsprechen daher möglicherweise nicht zwingend der Begriffsverwendung spezifischer Standardsysteme.

Infobox 1: Quellen für Begriffsbestimmungen

Es herrscht eine große Begriffsvielfalt, welche letztlich die Mannigfaltigkeit der Ansätze und aktuellen Entwicklungen hinsichtlich menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse widerspiegelt. Diese Vielfalt kann zu begrifflichen Verwirrungen oder der Verwendung gleicher Begriffe in unterschiedlichen Kontexten oder mit abweichender Bedeutung führen. Deshalb existieren zwischenzeitlich mehrere Systematisierungsansätze und es müssen Definitionen aus unterschiedlichen Quellen zum umfassenden Verständnis herangezogen werden:

- Ein Beispiel ist der **ISEAL Assurance Code of Good Practice**. In diesem sind fast 50 themenbezogene Begriffe definiert. Ergänzend dokumentiert eine Übersicht Synonyme für genutzte und definierte Begriffe.¹
- Das von der **Vergleichsinitiative Siegelklarheit** des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angebotene Glossar² basiert in Teilen auf den ISEAL-Definitionen.
- Definitionen finden sich in den Normwerken der International Organization for Standardization (ISO-Normen). Eine Norm ist ISO 17000, welche als Standard für Begriffe und Definitionen in der Konformitätsbewertung gilt. Diese wiederum bezeichnet sich selbst als kompatibel zur Norm ISO 9000, welche Qualitätsmanagementprinzipien definiert. Sie verweist wiederum auf weitere ISO-Normen, die verwandte Begriffe nutzen bzw. definieren.
- Auch die **standardsetzenden Organisationen** unterhalten eigene Definitionen. Diese sind in den Standards niedergelegt und bilden deren begriffliche Grundlage.³ Definitionen einer

¹ Vgl. ISEAL (International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance) Assurance Code of Good Practice Version 2.0: https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-code-good-practice?gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMIotuehbOTigMVVElBAh2wbGczEAAAYASAAEgKio_D_BwEhttps://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-code-good-practice

² Das Glossar kann auf der Siegelklarheit-Webseite unter <https://www.siegelklarheit.de/glossar> eingesehen werden.

³ Zum Beispiel führt Flocert auf seiner Webseite ein ausführliches Glossar auf. Es kann hier eingesehen werden: <https://www.flocert.net/de/glossar/>.

standardsetzenden Organisation müssen aber nicht zwingend mit denen einer anderen Organisation übereinstimmen.

- Begriffe bzw. deren Definition können sich auch aus formellem (EU)-Recht ergeben. Im Zusammenhang mit Normung und Normungsorganisationen kann hier etwa die **Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** herangezogen werden. Regulatorische Definitionen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitssachverhalten ergeben sich zudem aus der aktuellen EU-Gesetzgebung zu Umweltaussagen.⁴

Ziel dieser Handreichung ist es nicht, alle bekannten Begriffe aufzunehmen und eine eigene konsistente und kongruente Definitionssystematik zu erarbeiten. Vielmehr sollen nachfolgend – möglichst basierend auf anerkannten Regelwerken – die folgenden vier Begriffe definiert werden:

- Standard (inkl. standardsetzende Organisation und Standardsystem),
- Audit,
- Zertifizierung (auch in Abgrenzung zur Akkreditierung) und
- Siegel.

Ergänzende – und zum Teil auch abgrenzende – Begriffe wie Multi-Stakeholder-Initiative, Multi-Akteurs-Partnerschaft, Brancheninitiative, Unternehmensinitiative/-standard oder solche, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben, werden hier hingegen nicht definiert.

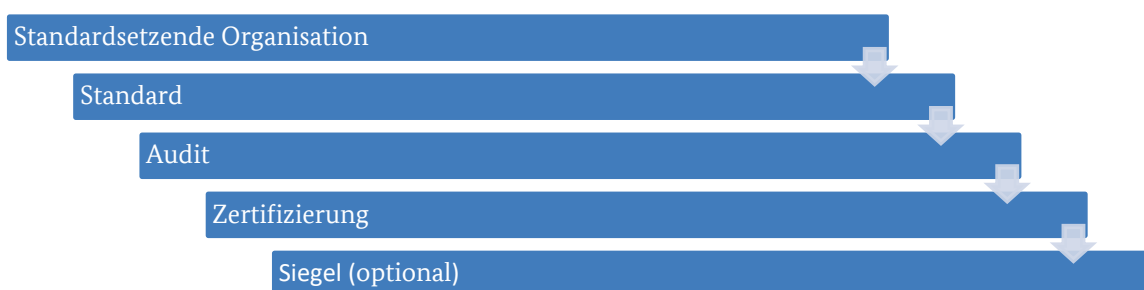


Abbildung: Abgrenzung der Begriffe

• Standard

Ein Standard enthält schriftlich niedergeschriebene, wiederholbare und nachvollziehbare Vorgaben (z. B. rechtliche oder technische Regeln, Leitlinien, Produkt- oder Dienstleistungsmerkmale sowie entsprechende Prozesse und Methoden), die definierte Eigenschaften etwa für Waren, Dienstleistungen, Prozesse, Systeme, Produktionsstandorte oder Unternehmen festlegen und ein bestimmtes Ziel verfolgen. Standards können **freiwillig** (z. B. nachhaltigkeitsbezogene Standards) oder **verpflichtend** (z. B. gesetzlich verpflichtende Umweltstandards) sein. Es kann auch vorkommen, dass für eine dauerhafte Marktpresenz

⁴ Gemeint ist neben der sog. „Green-Claims-Directive“, welche im März 2023 von der EU-Kommission vorgeschlagen wurde, auch die Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die Anfang 2024 angenommen wurde.

infolge der Erwartung von Marktteilnehmenden eine de facto-Erforderlichkeit vorliegt, zum Beispiel weil eine bestimmte Art und Weise der Durchführung des Qualitätsmanagements gefordert ist. Neben zahlreichen privaten Standards existieren auch öffentlich geförderte Standards, wie etwa der Grüne Knopf.⁵

Für die Formulierung der Vorgaben sind in aller Regel **Standardorganisationen** (auch: standardsetzende Organisationen) verantwortlich, welche oft entsprechende Kontrollstellen (auch: Konformitätsbewertungsstellen) mit der Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben des Standards betrauen und deren Leistungen überprüfen. Darüber hinaus vergeben sie an Standardnutzende die Lizenzen, z. B. für die Nutzung eines Siegels, und bieten Umsetzungsunterstützung an.

Zu unterscheiden ist hier grundsätzlich zwischen **teilnahme- und zertifizierungsbasierten Standards**, Mischformen sind möglich. Erstere bedürfen einer Mitgliedschaft und dienen der Verfolgung eines gemeinsamen Ziels ohne Überprüfung der Umsetzung in den Mitgliedsunternehmen. Letztere umfassen auch Prüfungen und eine Zertifizierung.

Standards existieren sowohl mit Fokus auf das Verhältnis zwischen wirtschaftlichen Akteuren (**business-to-business**) als auch mit Fokus auf das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Akteur und Konsumierenden (**business-to-customer**).

• Audit

Bei einem Audit handelt es sich um ein systematisches Verfahren zur Beschaffung von spezifischen Informationen, die im Rahmen der nachfolgenden objektiven Bewertung, ob und inwieweit bestimmte Anforderungen eines Standards erfüllt sind, zu prüfen sind. Die Ergebnisse werden in einem Audit-Bericht zusammengefasst, wobei häufig eine **Fokussierung auf Nichtkonformitäten** erfolgt. Audit-Berichte werden von der Standardorganisation geprüft – sowohl hinsichtlich der Vorgaben des Standards als auch deren Qualität.

Audits können mit Blick auf deren Grad an Unabhängigkeit in drei Stufen unterteilt werden, wobei das größte Maß an Unabhängigkeit den sog. 3rd-Party-Audits zugeschrieben wird:

- **1st-Party-Audits:** Selbstauskünfte mit Nachweisführung (z. B. mittels Fragebogen).
- **2nd-Party-Audits:** Auditierung, z. B. eines Lieferanten durch seinen Kunden, auf Basis von entsprechenden Prüfrechten, welche in Lieferantenkodizes niedergeschrieben sind.
- **3rd-Party-Audits** werden durch spezialisierte Auditdienstleister bzw. Kontrollstellen durchgeführt (und ggf. durch unabhängige Dritte bezahlt).

Neben einzelnen Produktionsstätten können z. B. auch Prozesse, Systeme (z. B. Risikomanagement oder Qualitätsmanagement) oder ganze Standorte bzw. Unternehmen auditiert werden. Die Durchführung kann durch eine oder mehrere Personen vor Ort und/oder aus der Distanz erfolgen. **Vor-Ort-Audits** werden entweder angekündigt oder unangekündigt durchgeführt und beinhalten nicht nur Besichtigungen, sondern auch Gespräche mit Mitarbeitenden, Management oder Stakeholdern.

⁵ <https://gruener-knopf.de/>.

- **Zertifizierung**

Unter Zertifizierung wird das Ende eines Prozesses durch die Ausstellung einer Bescheinigung (z. B. ein Siegel, ein Auditbericht) verstanden, die als zeitlich befristeter und grundsätzlich widerrufbarer Nachweis für die **Konformität mit einem Standard** dient. Im Rahmen des Prozesses (auch als Verifizierung bezeichnet) wird durch eine Kontrollstelle die Einhaltung der Vorgaben eines Standards (je nach dessen Reichweite und Umfang) geprüft. Häufig wird hierfür auf Fragebögen, Berechnungen, Dokumentenanalysen oder Ergebnisse von Audits zurückgegriffen. Eine Zertifizierung muss regelmäßig erneuert (**Re-Zertifizierung**) und kann auch widerrufen (**De-Zertifizierung**) werden. Nicht alle Standards sind tatsächlich zertifizierbar.

Eine Zertifizierung sollte nicht mit einer Akkreditierung verwechselt werden. Hierbei handelt es sich um eine Prüfung der Kontrollstelle durch eine hierzu befugte dritte Partei⁶, welche bestätigt, dass die Kontrollstelle über die Kompetenz, Unparteilichkeit und einheitliche Arbeitsweise verfügt, um als solche tätig zu sein.

- **Siegel**

Bei einem Siegel handelt es sich um eine schriftliche, gedruckte oder grafische Darstellung, die auf einem Produkt vorhanden ist, das Produkt begleitet oder in der Nähe des Produkts angezeigt wird. Es zeigt an, dass das entsprechende Produkt mit dem das Siegel repräsentierenden Standard konform ist. Die **Anzeigefunktion** verfolgt das Ziel, diese Konformität abzubilden und hierdurch entsprechende Signale an Akteure im Wirtschaftsprozess (z. B. Lieferanten, Konsumenten) zu senden. Je nach Umfang und Reichweite des Standards soll beispielsweise kommuniziert werden, dass bestimmte menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben bei Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Transport oder Verkauf eingehalten werden.

⁶ Die Befugnis ergibt sich aus etwa aus öffentlichem Auftrag, aus Verträgen oder praktisch der Marktakzeptanz. In Deutschland regelt das Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG entsprechende Grundlagen.

3. Einordnung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

3.1 Gesetzliche Vorgaben und Rolle des BAFA

Unternehmen können sich ihrer Verantwortung zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz nicht durch die Beauftragung externer Dritter entledigen. Sie bleiben für die Einrichtung eines Risikomanagements selbst verantwortlich. Das LkSG trifft grundsätzlich wenige Aussagen zur Nutzung von Standards, Audits und Zertifizierungen. Entsprechend findet sich auch keine Regelung zur Privilegierung gewisser Standards, Audits und Zertifizierungen. Das Gesetz enthält auch keinerlei Vorgaben zum Einsatz bestimmter Software-Lösungen und Technologie-Programme. Bei der Nutzung von Standards, Audits, Zertifizierungen, Software-Lösungen und Technologie-Programmen kommt es also darauf an, ob sie als Instrumente zur angemessenen und wirksamen Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG einen Beitrag leisten können.

Die Gesetzesbegründung erwähnt Audits und Zertifizierungen im Zusammenhang mit den zu verankernden, angemessenen Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4 LkSG. Vertragliche Kontrollmechanismen nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG können so u. a. interne und externe Audits sowie die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- und Audit-Systeme sein. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Kontrollmaßnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einen Beitrag zu angemessener und wirksamer Sorgfalt leistet, also eine unabhängige und angemessene Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des verpflichteten Unternehmens ermöglicht. Die Unternehmen können danach die Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern **etwa durch eigene Kontrolle vor Ort** (interne Audits), **durch mit Audits beauftragte Dritte** (externe Audits) **sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme** überprüfen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten.⁷

Unternehmen sind selbst dafür verantwortlich, die Qualität, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit von Anbietern zu prüfen. Das Gesetz sieht keine Privilegierung bestimmter Standards, Audits oder Zertifizierungen vor. Demgegenüber verbietet das Gesetz aber auch nicht, sich Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu bedienen bzw. auf externes Wissen zurückzugreifen. Das Gesetz sieht wie dargestellt eine Einbindung Dritter mit der Einschränkung vor, dass diese die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten müssen. Die Beauftragung von Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistern kann somit nur dann als wirksame Maßnahme betrachtet werden, wenn deren Verlässlichkeit durch die verpflichteten Unternehmen soweit wie möglich und regelmäßig überprüft wird. Je weniger verlässlich Audits und Zertifizierungen gestaltet sind, umso intensiver sollte sich das Unternehmen mittels anderer Maßnahmen um die Vermeidung von Risiken bemühen.

⁷ Regierungsbegründung zum LkSG v. 19.04.2021, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

Das BAFA kann **keine verbindlichen Empfehlungen** für einzelne Standards, Audits und Zertifizierungen aussprechen. Zum einen wäre dies ein direkter Eingriff in den Markt, was der (neutralen) Rolle des BAFA als Kontroll- und Durchsetzungsbehörde nach § 19 LkSG zuwiderlaufen würde. Zum anderen könnten eindeutige Aussagen des BAFA zugunsten oder zulasten bestimmter Anbieter von Standards, Audits und Zertifizierungen auch schnell überholt sein und letztlich wenig Mehrwert bieten.



3.2 Standards, Audits und Zertifizierungen als hilfreiche Instrumente im Sorgfaltsprozess

Ob und in welcher Ausprägung Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltsprozess hilfreich sind, ist zuallererst eine Frage der richtigen und faktenbasierten Auswahl. Wenig hilfreich wäre es, wenn verpflichtete Unternehmen und deren Zulieferer finanzielle und personelle Ressourcen für ein Standardsystem aufwenden, welches z. B. wesentliche Inhalte des LkSG nicht abdeckt oder seine Spezialisierung in anderen Branchen hat.

Verpflichtete Unternehmen sollten also klare **Anforderungen** formulieren, welche sie an diese Systeme richten. Zielführend erscheint es zudem, bereits betriebsinterne Erfahrungen und Kenntnisse zu generieren. Dafür sollte auf das Wissen aller Unternehmensabteilungen zurückgegriffen werden.

3.2.1 Zielgerichtete Auswahl und Vergleich

Infobox 2: Zielgerichtete Auswahl und Vergleich von Standards, Audits und Zertifizierungen

- Welche **Ziele** sollen erreicht werden bzw. welche Ziele können ggf. nicht erreicht werden?
- Welche **Erfahrungen** existieren im Unternehmen bereits? Nutzt das Unternehmen bereits andere Standards, Audits oder Zertifizierungen für Lieferanten oder müssen ggf. analoge Anforderungen für Kunden erfüllt werden (z. B. im Rahmen des Qualitätsmanagements)?
- Hat das Unternehmen in der **Vergangenheit** Standards, Audits oder Zertifizierungen genutzt bzw. bewusst nicht genutzt und warum wurde ggf. die Nutzung beendet oder sich gegen die Nutzung entschieden?
- Gibt es aus der **Branche** Informationen z. B. von anderen Unternehmen oder Verbänden zu bestimmten Anbietern? Existiert oder entsteht ggf. eine geeignete Brancheninitiative bzw. eine Multi-Akteurs-Partnerschaft (MAP)⁸?
- Existieren passende Standards, Audits, Zertifizierungen oder andere branchenspezifische Leitfäden, die alle (oder für das Unternehmen besonders relevante) vom Gesetz umfassten geschützten Rechtspositionen, die jeweilige Branche, konkrete Risiken und/oder die benötigte Reichweite (z. B. Länder/Regionen, Zeitraum, Lieferketten- bzw. Wertschöpfungsstufe bzw. gesamte Upstream-Lieferkette) betreffen?
- Müssen ggf. **mehrere** Standards, Audits oder Zertifizierungen in Anspruch genommen werden, um die im konkreten Kontext relevanten geschützten Rechtspositionen zu abzubilden?
- Welche **Ressourcen** (finanziell, personell) sind durch das Unternehmen, aber auch durch die Lieferanten bereitzustellen? Sind Ressourcen vorhanden oder vorgesehen, um auch bei Lieferanten entstehende Kosten ggf. partiell zu übernehmen?
- Welche **Folgen** hätte eine erreichte oder verfehlte/entzogene Zertifizierung nach einem Standard für das Unternehmen bzw. dessen Lieferanten?
- Wie geht das Unternehmen mit möglichen **Problemen** (z. B. Nichterkennung von Gesetzesverletzungen, Transparenzproblemen, steigenden Kosten usw.) im Zusammenhang mit der Nutzung von Standards, Audits oder Zertifizierungen um?
- Welche Anforderungen werden an die **Governance** der standardsetzenden Organisation gestellt?
- Werden die Erfahrungen und **Perspektiven von Stakeholdern**, insbesondere den Betroffenen vor Ort, berücksichtigt?
- Welche sonstigen Anforderungen stellt das Unternehmen an Standards, Audits oder Zertifizierungen (z. B. Details zur Durchführung von Audits oder zur nötigen Qualifikation von Auditoren)? Soll der Standard auch Daten von Drittquellen anerkennen?
- Liegt eine **Akkreditierung** der Kontrollstellen und Standards vor?

⁸ Einen Überblick über bestehende MAP bietet beispielsweise die Webseite <https://partnerschaften2030.de/>.

- Werden spezielle **Haftungsanforderungen** an den Standard oder das Audit gestellt?
- Welche **Nachhaltigkeitsanforderungen** stellt der Markt bzw. stellen Konsumentinnen und Konsumenten an ein bestimmtes Produkt?
- Welche **Hilfsmittel** zur Orientierung können genutzt werden?

3.2.2 Unterstützungsfunktionen im Sorgfaltsprozess

Das LkSG formuliert die unternehmerischen Sorgfaltspflichten als einen Prozess, welcher unterschiedliche Kernelemente enthält.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören:

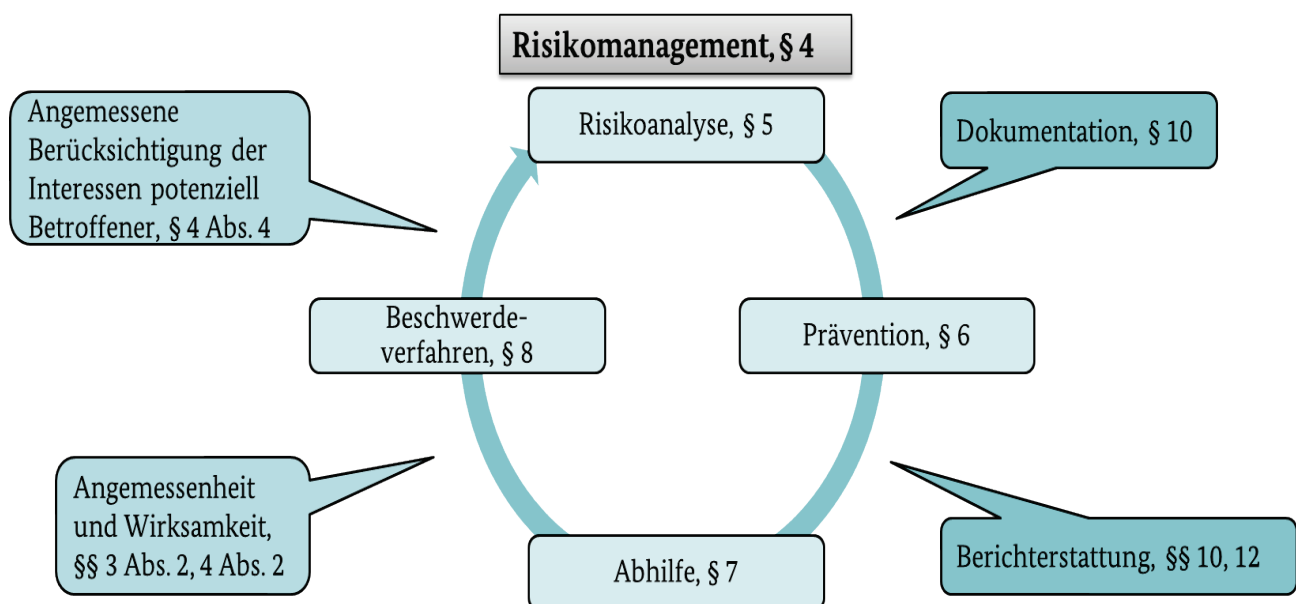


Schaubild: Sorgfaltspflichten

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten können Standards, Audits und Zertifizierungen ein Teil der Operationalisierung der gesetzlichen Anforderungen sein. **Zwingend erforderlich sind sie indes nicht** (und folglich auch nicht gesetzlich gefordert oder privilegiert). Der konkrete Beitrag, welcher hierdurch geleistet werden kann, muss vielmehr mit Blick auf die jeweilige Sorgfaltspflicht betrachtet werden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Anspruch eines Standards und dessen Zertifizierung immer auch durch die Unternehmen mit Blick auf die Realität gegengeprüft werden sollten (z. B. über eigene Prüfungen, Recherchen, Quellenauswertungen, Berichte). Nicht zuletzt sollte in diesem Zusammenhang auch eine menschliche Komponente beachtet werden. Die Qualität und Validität der Ergebnisse kann also auch von Einzelpersonen abhängig sein (vgl. Abschnitt 3.3 Limitationen).

Dies vorangestellt können folgende – nicht abschließende – mögliche Unterstützungsfunktionen von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltsprozess hervorgehoben werden:

- **Allgemeine Unterstützungsfunktionen**

- Die Nutzung von Standards kann seitens des verpflichteten Unternehmens ein **Bestandteil der Grundsatzerklärung und Nachhaltigkeitskultur** sein. Es kommuniziert diese Haltung nicht nur innerhalb des Unternehmens, sondern auch in den Markt, an Lieferanten, aber auch an Kunden.
- Im Zentrum des Gesetzes steht die sukzessive Verbesserung der Lage der Menschenrechte und des Umweltschutzes in den globalen Lieferketten. Unternehmen müssen im Rahmen der vom Gesetz statuierten **Bemühenspflicht** das Angemessene getan haben, um Menschen- und Umweltrechtsrisiken zu erkennen und zu adressieren. Hierbei können Standards in spezifischen Fällen unterstützen und ein Baustein sein.
- Standards bieten ein **hohes Maß an Struktur und Leitlinien**, welche die Erfüllung der Sorgfaltspflichten insgesamt unterstützen können. So können etwa Regularien von Standards die Grundlage für die Entwicklung oder Weiterentwicklung von unternehmensinternen Verhaltenskodizes sein.
- Zahlreiche Standards referenzieren auf **international anerkannte Rahmenwerke** wie die ILO-Kernarbeitsnormen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln oder die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Auch auf die im Gesetz adressierten Übereinkommen⁹ wird in der Regel Bezug genommen.
- Die Funktionsweise von Standards sowie die erfolgenden Auditierungen bieten **wiederholbare und nachvollziehbare Prüfschritte**, die es verpflichteten Unternehmen ermöglichen können, Wissen über die Lieferkette zu generieren, Fortschritte zu ermöglichen und zu dokumentieren.
- Verpflichtete Unternehmen müssen bei der Einrichtung und Umsetzung ihres Risikomanagementsystems nach dem Gesetz die Interessen von (potenziell) Betroffenen angemessen berücksichtigen.¹⁰ Insbesondere in der tieferen Lieferkette können standardsetzende Organisationen hierbei durch **lokale Präsenz** hilfreich sein, die Interessen und Anliegen von Betroffenen zu berücksichtigen. Gerade die Präsenz vor Ort kann einen großen Vorteil bieten, da Einblicke in Länder und bestimmte Regionen gegeben werden, die sonst für (einzelne) Unternehmen möglicherweise nur schwierig zu erlangen wären.
- Standardsysteme verfügen über einen großen Wissensschatz, wovon verpflichtete Unternehmen profitieren können und möglicherweise **Effizienzsteigerungen** bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfahren. Gleiches gilt auch für Brancheninitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen, wenn Ressourcen, Daten und Informationen geteilt werden bzw. gemeinsam genutzt werden können (ggf. anonymisiert).
- Geeignete Standards und deren Operationalisierung können dabei helfen, die **Grundursachen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in Lieferketten zu bekämpfen**. So können beispielsweise Mindestpreise, faire Einkaufspraktiken oder die Einbindung lokaler Rechteinhaber zur Beseitigung von potenziellen und tatsächlichen Missständen beitragen.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 LkSG sowie die entsprechende Anlage des Gesetzes.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 4 LkSG.

- **Unterstützungsfunktion im Rahmen der Risikoanalyse (§ 5 LkSG)¹¹**

- Durch die Nutzung von Standards kann die **Risikoanalyse erleichtert** werden, wenn diese valide und gebündelte Informationen aus der Lieferkette an die Unternehmen übermittelt. Die Informationen können aus lokalen Aktivitäten oder aus eigener Datenanalyse des Anbieters stammen. Im Einklang mit dem im Gesetz vorgesehenen risikobasierten Vorgehen kann das verpflichtete Unternehmen – nach entsprechender Prüfung der Informationen – erforderlichenfalls zielgerichtete Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen.
- Teilweise werden durch die standardsetzenden Organisationen an Unternehmen Instrumente zum **Mapping von Risiken** bereitgestellt, welche zwar nicht unternehmensspezifisch sind, aber als Grundlage für weiterführende Analysen genutzt werden können.
- Häufig sind Standardsysteme auch in den **tieferen Ebenen der Lieferkette** nutzbar, also z. B. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Kooperativen, Rohstoffminen oder erstverarbeitenden Betrieben. Tatsächliche Anhaltspunkte über mögliche Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei **mittelbaren Zulieferern** können bei einer wirksamen Informationsweitergabe an verpflichtete Unternehmen gelangen. Die Informationen können dann Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 LkSG und darauf aufbauende Maßnahmen sein.
- Eine mit zusätzlichen Informationen aus Standards, Audits oder Zertifizierungen optimierte Risikoanalyse kann eine gezieltere Auswahl und Bewertung von Lieferanten fördern, also die **Nachhaltigkeit von Beschaffung und Einkauf verbessern**.
- Auch die Informationen von Rechteinhabenden vor Ort über das tatsächliche Bestehen von Rechten und damit die **lokale Sensibilisierung** kann Ergebnisse der Risikoanalyse optimieren, sei es, weil eine parallele Adressierung von Missständen erfolgt oder weil, hieraus begründet, gezielt Beschwerdemechanismen genutzt werden können.
- Zu beachten ist, dass die Unterstützung der Risikoanalyse durch eine standardsetzende Organisation **nicht die eigene Risikoanalyse** der verpflichteten Unternehmen **ersetzt**.

- **Unterstützungsfunktion im Rahmen von Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)**

- Die Nutzung eines Standards kann bereits im Rahmen seiner Etablierung präventive Wirkung entfalten. Häufig ist er mit zahlreichen Informationen, Workshops oder Schulungen verbunden, die eine entsprechende Wirkung und **Sensibilisierung** mit sich bringen können.
- Auch das **Wissen**, das im Rahmen von (ggf. auch unangekündigten) Audits und Kontrollen erlangt wird, kann präventiv wirken. Dies gilt auch unabhängig von einem Standard, da Audits auch ein Mittel von Unternehmen sein können, eigene Zulieferer zum Beispiel hinsichtlich ihrer Lieferantenkodizes zu überprüfen.

¹¹ Weitere Informationen zur Risikoanalyse bietet u. a. die gleichnamige BAFA-Handreichung, welche auf der BAFA-Webseite kostenlos zum Download verfügbar ist:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf?blob=publicationFile&v=3.

- Standards sollen idealerweise langfristige Beziehungen zwischen Lieferanten und deren Kunden sowie zwischen Lieferanten und der standardsetzenden Organisation begründen. Dies kann sich vertrauensbildend auswirken und damit zur **Transparenz** beitragen.
- **Unterstützungsfunktion im Rahmen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)**
 - Bei der Durchführung von Audits kann es vorkommen, dass auditierende Personen Fehler, Mängel oder Missstände feststellen („Findings“) und diese entsprechend dokumentieren. Um eine Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung zu ermöglichen, können Pläne mit der jeweiligen Produktionsstätte formuliert werden, mit welchen Maßnahmen die Fehler in welcher Zeit behoben bzw. deren Ausmaß minimiert werden soll (z. B. durch „**Corrective Action Plans**“; CAP).
 - Aus der Praxis wird zum Teil berichtet, dass im Rahmen eines Audits **Missstände in Produktionsstätten** (z. B. beim Arbeitsschutz) auffallen, welche noch während des Besuchs der auditierenden Personen behoben werden. Wenngleich diese Aktivitäten wohl primär dem Erhalt bzw. der Erlangung einer Zertifizierung dienen, so stellen sie doch eine unmittelbare Verbesserung dar.
- **Unterstützungsfunktion im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG)**
 - Häufig verfügen Standards über eigene Beschwerdekanaäle, welche in den geprüften/zertifizierten Produktionsstätten vor Ort bekannt gemacht werden. Sie bieten damit eine **niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit** am Standort ergänzend zum Beschwerdekanal verpflichteter Unternehmen. Standards ohne eigene Beschwerdemechanismen können als Vehikel genutzt werden, die nach dem LkSG einzurichtenden Beschwerdekanaäle verpflichteter Unternehmen bekannt zu machen und so auch zu deren Nutzung anzuregen.
- **Unterstützungsfunktion im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung, Dokumentation und Berichterstattung**
 - Regelmäßig durchgeführte Audits – sei es im Rahmen der Nutzung von Standards oder durch unternehmenseigene Vorgaben – können bei der Prüfung der Wirksamkeit von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen¹² sowie des Beschwerdeverfahrens¹³ unterstützen. Sie können demonstrieren, ob und wie ergriffene Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden und ob die erwarteten Effekte auch tatsächlich eintreten oder ein **Nachsteuern** erforderlich ist.
 - Standardsysteme sind einem stetigen Wandel unterworfen. Eine Zertifizierung nach einem Standard ist keine dauerhafte Auszeichnung, sondern sollte regelmäßig wiedererlangt werden (**Re-Zertifizierung**). Dieser prozessuale Charakter entspricht auch dem prozessualen Verständnis der Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz. Darüber hinaus entwickeln sich Standards aber immer auch inhaltlich und prozessual oder etwa bzgl. technischer Unterstützungsmöglichkeiten weiter. Sowohl verpflichtete Unternehmen als auch zertifizierte Lieferanten können hiervon profitieren.
 - Auditberichte, die verpflichteten Unternehmen vorliegen, können je nach Inhalt nicht nur für die o. g. Sorgfaltspflichten genutzt werden. Selbstverständlich können Sie auch Bestandteil der

¹² Vgl. § 6 Abs. 5 bzw. 7 Abs. 4 LkSG.

¹³ Vgl. § 8 Abs. 5 LkSG.

Dokumentationspflichten sein und hiermit auch eine **Grundlage** für die spätere LkSG-bezogene **Berichterstattung** bieten.

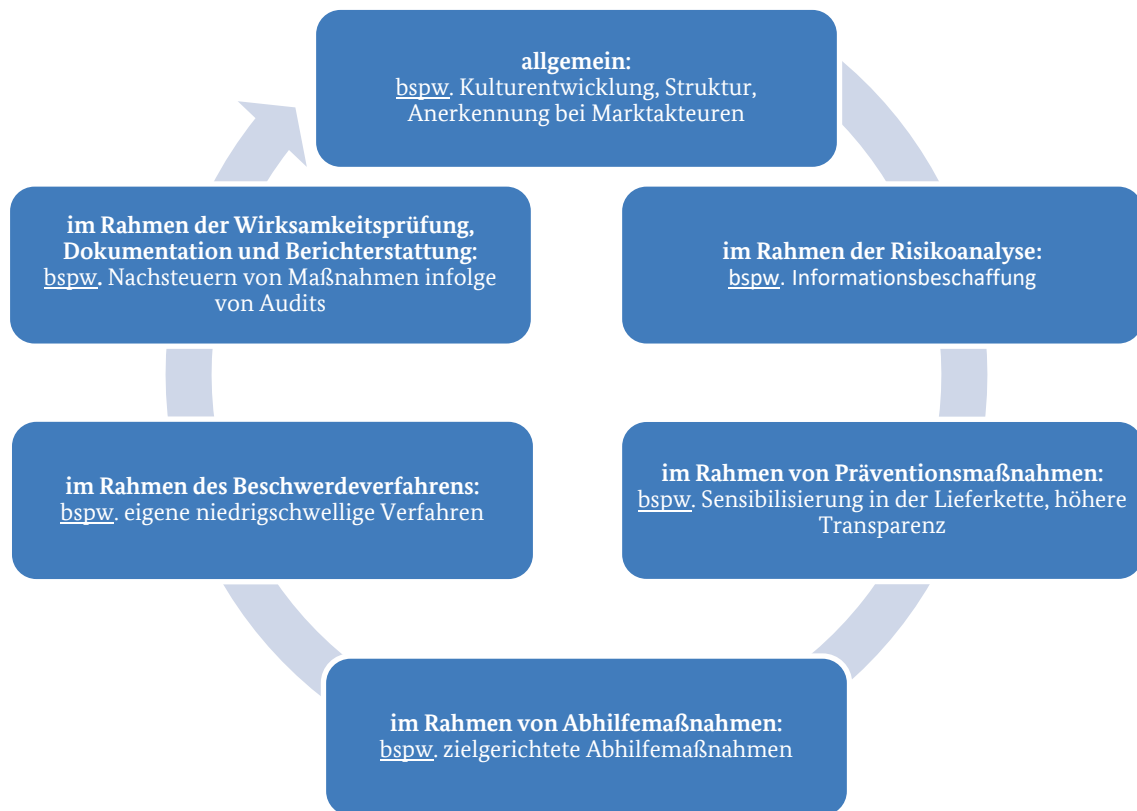


Schaubild: Unterstützungsfunktionen von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltspflichtenprozess

3.2.3 Wissensmanagement

Verpflichtete Unternehmen sehen sich bei der Auswahl von Standards, Audits oder Zertifizierungen einem breiten Feld an Anbietenden gegenüber, deren Regelwerke sehr umfangreich und deren Reichweite sowie Mehrwert auf den ersten Blick nur schwer einzuschätzen sind. Dies liegt auch daran, dass die mehrheitlich nichtstaatlichen Initiativen aus der Notwendigkeit heraus erwachsen sind, Nachhaltigkeitsaspekte in Lieferketten zu gewährleisten bzw. deren Einhaltung nachzuweisen, als es noch keine diesbezüglichen regulatorischen Vorgaben gab.

- Sehr häufig sind Standardsysteme auf bestimmte **Branchen** fokussiert und betrachten einen **spezifischen Teil der Liefer- und Wertschöpfungskette**. Dies sorgt für ein hohes Maß an Spezialisierung und kann sich – gerade nach langer Aktivität – positiv auf die Leistung des Systems auswirken, wenn bereits ein breites Wissen und ein ausgebautes Netzwerk vorhanden sind.
- Ob und in welcher Form und Besetzung standardsetzende Organisationen **Audits vor Ort** durchführen, unterscheidet sich ebenfalls. Hat ein verpflichtetes Unternehmen also bestimmte Anforderungen (z. B. dass ein Auditor aus der betroffenen Region stammen muss, um lokale Besonderheiten zu kennen), muss hierauf bei der Auswahl ein gesondertes Augenmerk gelegt werden.
- Je nach Standard werden **Definitionen** unterschiedlich verstanden. Unbestritten sind dabei in aller Regel Rahmenwerke wie die ILO-Kernarbeitsnormen. Definitorische Unterschiede werden aber in spezielleren Fragen offenbar, z. B. wie hoch ein angemessener Lohn ist oder in welcher Form welche lokalen Stakeholder im Rahmen von sog. „On-Site-Audits“ einzubinden sind. Auch die **Transparenz** der einzelnen Standards variiert.

Infobox 3: Informationsquellen zu Standardsystemen

Die Vielfalt und die unterschiedlichen Ausprägungen machen es für verpflichtete Unternehmen erforderlich, sich einen Überblick über mögliche nutzbare (und nicht nutzbare) Standardsysteme zu verschaffen. Hierzu existieren bereits unterschiedliche Informationsquellen (nicht abschließend):

Der **KMU Standards-Kompass** – ein Angebot des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte und der GIZ in enger Zusammenarbeit mit dem International Trade Centre (ITC) – bietet einen praxisorientierten Überblick über Nachhaltigkeitsstandardsysteme sowie Checklisten für Unternehmen an.

Der **KMU Standards-Kompass** kann hier abgerufen werden: <https://kompass.wirtschaftsentwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>

Das **Siegelverzeichnis der Plattform Siegelklarheit** ist eine Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Ziel ist die Unterstützung von Konsumentinnen und Konsumenten bei der Orientierung in der Welt von Siegeln und Standards und deren Glaubwürdigkeit.

Das **Siegelverzeichnis** kann hier abgerufen werden:
<https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis>

Das **International Trade Center (ITC)** ist eine multilaterale Agentur zur Förderung des Handels, mandatiert durch die Welthandelsorganisation (WTO) und die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Das ITC betreibt zahlreiche Informationsangebote, unter anderem auch die **Plattform „Standards Map“**.

Die **Standards Map** kann hier abgerufen werden: <https://standardsmap.org/en/identify>

Die **ISEAL-Alliance** verfolgt das Ziel, zu einer Harmonisierung der Governance von Standards und damit zu einer Verbesserung von Verlässlichkeit und Legitimität beizutragen. Hierfür wurden „Glaubwürdigkeitsprinzipien“ (**ISEAL Credibility Principles**) und „Kodizes guter Praxis“ (**ISEAL Codes of Good Practice**) entwickelt.

Informationen zur **ISEAL Alliance** können hier abgerufen werden:
<https://www.isealalliance.org/>

Infobox 4: IT-Tools und Software-Lösungen

IT-Tools und Software-Lösungen können Unternehmen und Branchen dabei unterstützen, Informationen zu sammeln, zu verwalten und diese für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu nutzen. Sie können beispielsweise bei der Risikoanalyse (z. B. Medienscreening, Analyse öffentlich verfügbarer Datenquellen), bei der Lieferantenauswahl (z. B. Lieferantenprofil, Fragebögen, spezifische Interventionen) oder bei der Dokumentation und Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit Lieferanten (z. B. Schulungen, Codes of Conduct) hilfreich sein. Gleichzeitig entbinden sie Unternehmen nicht von ihren eigenen Sorgfaltspflichten.

Softwareanbieter haben auch (z. T. branchenspezifische) Datenbanken entwickelt, die die Inhalte von Berichtsvorlagen systematisch auslesen, bewerten, mit verschiedenen Indices (nach Ländern, Branchen usw.) abgleichen und so versuchen, eigene Informationen über deren Aussagegehalt zu generieren. Einzelne Softwareanbieter haben darüber hinaus Systeme entwickelt, die es ermöglichen, Informationen je nach Position in der Lieferkette weiterzugeben und so Kosten zu senken (z. B. Auditpooling). Dabei werden unterschiedliche Zugriffsrechte (Up-/Downstream, (un-)mittelbare Zulieferer, Zolldaten etc.) genutzt. Weitere haben die Möglichkeit von Schnittstellen geschaffen, um die Interoperabilität mit bestehenden Systemen zu ermöglichen.

Software-Lösungen sind selbst allerdings auf Validierung ihrer Daten angewiesen, um das in sie gesetzte Vertrauen aufzubauen und zu rechtfertigen. Werden durch die Tools Berichtsvorlagen genutzt, liegt die Begrenzung in den verarbeiteten (verifizierten) Informationen, da z. B. Selbstauskünfte von Unternehmen nicht unabhängig geprüft sind. Die verwendeten Datenquellen und die Methodologie zur Bewertung von Risiken sind nicht immer transparent und nachvollziehbar. Zudem kann es im Rahmen von Risiko-Screening-Tools zu Schwierigkeiten kommen, die tiefere Lieferkette abzubilden bzw. zu erfassen, da diese Daten nicht zur Verfügung stehen und ggf. nicht alle Zulieferer weltweit über die technischen und personellen Voraussetzungen verfügen. Auch die Identifizierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in informellen Sektoren ist begrenzt.

Teilweise besteht hier jedoch eine gewisse „Overreliance“ hinsichtlich der Systeme, d. h., Unternehmen vertrauen zu stark auf diese Informationen und unternehmen keine eigenen Anstrengungen zur Risikoerkennung- und Risikoermittlung. Dies kann ein unzureichendes Risikomanagement zur Folge haben. Zudem führt ein alleiniger Rückgriff auf IT-Tools auch zu einer Fehlumsetzung des Gesetzes und Mehraufwand, wenn das Tool Vorgaben des Gesetzes nicht abdeckt.

Hinweise des BAFA zur Nutzung von IT-Tools:

- Das BAFA kann und wird grundsätzlich **keine Bewertungen einzelner Software-Lösungen und Software-Anbieter** vornehmen; weder in Form von Rankings noch als Stellungnahmen. Dies würde einen Eingriff in den Markt bedeuten, welcher der Rolle des BAFA als Prüfbehörde nicht gerecht würde. Zudem wären diese Angaben aufgrund des schnelllebigen Marktgeschehens in kurzer Zeit überholt.
- Die Unternehmen müssen **eigenverantwortlich prüfen**, ob und welche Software-Lösungen sie für die Umsetzung des Gesetzes nutzen möchten.
- Grundsätzlich besteht in Bezug auf Software-Lösungen analog zu Standards, Audits und Zertifizierungen das Erfordernis, dass diese bzw. die verarbeiteten Informationen möglichst **transparent und nachvollziehbar** überprüfbar sein müssen.
- Die **Herkunft und Qualität der Daten** inkl. der Grenzen der Datenerhebung sowie die Ausgestaltung und Logik des Algorithmus der jeweiligen Software-Lösung müssen bekannt sein.
- Der Einsatz von IT-Tools sollte einem risikobasierten Ansatz folgen. Es ist auf die **Qualität und den Umfang der Fragen** zu achten, wenn Informationen bei den Zulieferern eingeholt werden.
- Die Berücksichtigung der **Interessen von Betroffenen und Rechteinhabenden** sollten auch bei Software-Lösungen Bestandteil sein, etwa in Form direkt erhobener Daten.
- Bei der Auswahl ist auf die **Reichweite** mit Blick auf das Gesetz zu achten (eigener Geschäftsbereich, unmittelbare und mittelbare Zulieferer).
- **Technische Fragen** (z. B. Interoperabilität) sollten berücksichtigt werden.

3.3 Limitationen von Standards, Audits und Zertifizierungen im Sorgfaltsprozess



Schaubild: Limitationen von Standards, Audits und Zertifizierungen

Standards, Audits und Zertifizierungen können im Sorgfaltsprozess eine wichtige Unterstützungsfunktion bieten. Gleichzeitig sollten Unternehmen deren Limitationen und die damit einhergehenden Herausforderungen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten beachten.

Die aktuelle Standard- und Zertifizierungslandschaft ist komplex, vielfältig und dynamisch. Die Instrumente unterscheiden sich jeweils in ihrer Qualität, Gestaltung, ihrem Umfang und ihrer Zusammensetzung. Viele sind branchen-, länder-, risiko- und lieferkettenübergreifend tätig, andere haben einen engen technischen, branchenbezogenen oder geografischen Fokus. Die Instrumente unterscheiden sich unter anderem darin, inwieweit sie Anforderungen an Unternehmen an bestimmten Stellen der Lieferkette festlegen. Sie unterscheiden sich auch darin, ob und wie sie die Praktiken einzelner Unternehmen anhand dieser Anforderungen überwachen und bewerten. Es bestehen auch Unterschiede in Bezug darauf was sie bewerten (z. B. Managementsysteme für die Sorgfaltspflicht, die Einhaltung von Verhaltenskodizes oder die Produktion bestimmter Rohstoffe) und wen sie bewerten (z. B. Einzelhändler, Produktionsanlagen, Verarbeiter, kleinbäuerliche Betriebe, Minen oder andere vorgelagerte Akteure). Darüber hinaus bestehen Unterschiede in der Ausgestaltung ihrer Bewertungsmethoden, in der Robustheit ihrer Überwachungs- und Kontrollsysteme sowie im Grad der Unabhängigkeit und Transparenz.¹⁴

Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen werden nachfolgend die für das BAFA wesentlichen Limitationen von Standards, Audits und Zertifizierungen im Kontext des Gesetzes dargestellt. Die Limitationen stehen in keiner Hierarchie zueinander, sondern werden grundsätzlich im Rahmen der Prüf- und Kontrolltätigkeiten des BAFA berücksichtigt. Verpflichtete Unternehmen müssen sich dieser bewusst sein. Es ist auch zu beachten, dass sich Arbeitsplätze und Prozesse vor Ort je nach Saison, Personal,

¹⁴ Standards & Zertifizierungen: Anforderungen im Rahmen gesetzlicher Sorgfaltspflichten aus zivilgesellschaftlicher Sicht, corA-Netzwerk, Forum Menschenrechte, Initiative Lieferkettengesetz, VENRO: https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2024/09/2024-01-18_CorA-ILG-FMR-VENRO_StandardsundZertifizierungen-Sorgfaltspflichten_k.pdf

Geschäftsbeziehungen oder lokalen Umständen fortlaufend verändern können. Der systematische Blick auf die Limitationen soll auch zur Identifizierung, Entwicklung und Anwendung konkreter Qualitätsanforderungen an Standards, Audits und Zertifizierungen beitragen.

- **Reichweite**

Viele Standards orientieren sich explizit an international anerkannten Rahmenwerken, Richtlinien oder nationalen Gesetzen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt. Sie beziehen sich in der Regel auf ILO-Kernarbeitsnormen sowie weitere Standards im Hinblick auf Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. In der Praxis können sie jedoch weit hinter diese zurückfallen. Zudem werden oft nicht alle für das Gesetz relevanten geschützten Rechtspositionen explizit im Standard aufgeführt oder Schutzgüter und Vorgaben nicht eindeutig mit den relevanten internationalen Standards in Verbindung gesetzt. In der Regel decken selbst etablierte Standards und Zertifizierungen meist nur einen Teilbereich der gesetzlichen Anforderungen nach dem LkSG ab (z. B. ISO 14001, 45001, Sedex). Möglich ist zudem, dass nur wenige Standards wirksame Abhilemaßnahmen und die Grundursachen von menschenrechtlichen Risiken in den betroffenen Teilen der Lieferkette adressieren.

In dem Zusammenhang adressieren Standards in der Regel nicht die Einkaufs- und Beschaffungspraktiken mittels Prüfung der Zulieferer vor Ort. Einkaufspraktiken, die negative Effekte haben, sind beispielsweise niedrige Preise, die nur den Herstellungskosten entsprechen oder darunterliegen, zu kurze Lieferzeiten sowie einseitige oder benachteiligende Vertragsbedingungen (hierzu gehören u. a. kurzfristige Stornierungsmöglichkeiten).

Eine Limitation von Audits kann darin liegen, dass diese zwar in der Regel eine positive Wirkung auf unmittelbar sichtbare Faktoren (Arbeitsschutzkleidung, baulicher Brandschutz usw.) haben können. Weniger sichtbare Schutzgüter, wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, der Schutz vor (geschlechtsspezifischer) Gewalt und Diskriminierung oder die Rechte von besonders vulnerablen Gruppen, beispielsweise informell Beschäftigte, werden teilweise nicht ausreichend berücksichtigt. Audits können in der Regel auch nicht ohne Weiteres unbezahlte Überstunden und Lohnausfälle sowie den versteckten Preis- und Termindruck, der vom Käufer ausgeht, aufdecken.

- **Unparteilichkeit**

Zertifizierungsstellen bzw. Auditoren werden oft von den Produzenten bzw. Unternehmen vergütet, die sie überprüfen. Dies kann einen Interessenkonflikt schaffen und Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit und Objektivität des Zertifizierungsprozesses aufwerfen. Für die Auditoren kann daher ein Interesse bestehen, im Sinne des Geprüften zu auditieren und die Möglichkeit einer Wiederbeauftragung zu erhöhen. Gefälschte Dokumente und Buchführung, Bestechung von Kontrolleuren und Befragungen von Beschäftigten, die vorab instruiert wurden, was sie bei einer Prüfung sagen sollen, können mögliche Folgen sein.

In Ländern oder Regionen mit erhöhter Anfälligkeit für Korruption kann beispielsweise durch Bestechung versucht werden, die Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung von Standards zu beeinflussen. Die politischen, sozioökonomischen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern oder Regionen können sich grundsätzlich auf die Um- und Durchsetzung privater Standards auswirken (z. B. mangelnde öffentliche Aufsicht von Anbietern). Dies hat Folgen für die Überwachung von

Arbeits- und Umweltstandards, etwa im Zuge von Gefälligkeiten gegenüber dem Auftraggeber (häufig das auditierte Unternehmen).

- **Transparenz**

Standards, Audits und Zertifizierungen können teilweise intransparent und ihre Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozesse für die staatlichen Kontrollstellen und andere Interessenträger nicht nachvollziehbar sein. So werden Beurteilungen über die Unabhängigkeit der Prüfer und die Offenlegung von Interessenkonflikten nicht öffentlich gemacht. Zudem sind beispielsweise Auditfragebögen, -anforderungen und -berichte sowie vorgeschlagene Korrekturmaßnahmen oft weder für die interessierte Öffentlichkeit noch für Kontrollbehörden oder für die auftraggebenden Unternehmen zugänglich. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit kann dieser Umstand problematisch sein, da die Qualität und Aussagekraft eines Audits stark von den jeweiligen Anforderungen abhängt. Ohne die konkreten Fragebögen und Anforderungen kann die Qualität der Audit-Berichte nur eingeschränkt geprüft werden.

Auditberichte werden seitens der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer oftmals lediglich als Zusammenfassungen oder in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Diese enthalten wiederum nur eingeschränkte Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten über die Qualifikationen und Kompetenzen der Auditorinnen und Auditoren. Ohne detaillierte Auditberichte ist eine konkrete Risikobetrachtung jedoch nicht immer möglich. Damit kann auch die Lieferkette für die Beteiligten (Unternehmen und Kontrollbehörden) und andere Stakeholder – wie etwa andere in derselben Fabrik einkaufende Unternehmen oder Gewerkschaften – im Einzelfall intransparent und nicht nachvollziehbar sein.

- **Qualität**

Zwischenzeitlich haben etablierte Kontrollstellen einen gewissen Vertrauensstatus bei den Unternehmen erlangt, obwohl diese keine Transparenz gewährleisten (können) oder noch keinen risikobasierten Sorgfaltpflichtenansatz nach Maßgaben international anerkannter Rahmenwerke (OECD-Leitsätze, VN-Leitprinzipien) in ihrem Aufbau und ihren Methoden integriert haben. Zudem sind teilweise bei Standards und Zertifizierungen auch keine Sanktionen bzw. Konsequenzen für die Nichterfüllung ihrer Anforderungen vorgesehen.

Ein (positives) Vertrauen kann jedoch mitunter dazu führen, dass Standards, Audits und Zertifizierungen inhaltlich und prozedural grundsätzlich nicht mehr hinterfragt werden und in der Lieferkette ungeprüfte Informationen weitergegeben werden. Standards und Zertifizierungen können aber nicht ausnahmslos garantieren, dass von ihnen verbotene Verhaltensweisen tatsächlich niemals vorkommen oder dort angesetzte Mindestanforderungen flächendeckend und zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden.

Audits sind nur eine Momentaufnahme. Den meisten Auditierungen werden Stichproben zugrunde gelegt, welche zudem meist nur bestimmte Themenbereiche umfassen. Konkret geht es zunächst darum, durch das Sammeln von Informationen ein möglichst gutes Bild von der Situation im auditierten Unternehmen zu erhalten. So werden beispielsweise Gespräche nur mit einer bestimmten Anzahl von ausgewählten Beschäftigten geführt und bei der Dokumentenprüfung nur Stichproben herangezogen.

Eine negative, aber auch positive Bewertung kann also immer damit zu tun haben, dass die Stichprobe nicht repräsentativ war.

Die inhaltlichen Anforderungen und die Mechanismen zur Umsetzung eines Standards sowie die Vorgaben für Auditverfahren sind nicht immer ausreichend detailliert und nachvollziehbar bzw. transparent. Durch offen gehaltene Formulierungen (z. B. „wo möglich“) können Interpretationsspielräume für die Unternehmen entstehen. Verpflichtende und optionale Anforderungen werden nicht immer eindeutig voneinander getrennt. Eine niedrige Standardqualität oder ungenaue Umsetzungs- und Auditvorgaben können dazu führen, dass eine Zertifizierung weniger aussagekräftig und vertrauenswürdig ist. Einige Unternehmen haben vor diesem Hintergrund selbstständig damit begonnen, hausinterne und zielgerichtete Vorgaben für Auditverfahren zu entwickeln und ihre korrekte Durchführung zu überwachen. Ohne konkrete Follow-Ups in Bezug auf getroffene Maßnahmen in Folge eines Audits kann dessen Aussagekraft jedoch erheblich eingeschränkt sein.

Negativbeispiel 1

Folgen einer Auditierung

Infolge eines Audits wird bei einem Zulieferer des Unternehmens die Zertifizierung suspendiert, da Verletzungen von Arbeitsschutzstandards festgestellt wurden. Das verpflichtete Unternehmen beendet daraufhin die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer. Später stellt sich heraus, dass die festgestellten Mängel weniger gravierend waren als zunächst angenommen, durch den Zulieferer kurzfristig behoben und die Suspendierung zurückgenommen wurde.

Das verpflichtete Unternehmen hätte in diesem Fall die Geschäftsbeziehung nicht unmittelbar auf Basis des Auditergebnisses beenden sollen. Das Unternehmen hätte zunächst das Gespräch mit dem Zulieferer und seinen Beschäftigten sowie ggf. der standardsetzenden Organisation bzw. dem Auditor suchen sollen, um das Abstellen der Verletzungen und die spätere Prüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu adressieren. Ferner entspricht die Vorgehensweise des „cut and run“ nicht der Zielstellung des LkSG und war nach den Vorgaben des § 7 Abs. 3 des Gesetzes möglicherweise auch nicht angemessen.

• Wettbewerbsbedingungen

Anbieter stehen oft unter hohem Wettbewerbsdruck. Dies kann unter anderem durch steigende Erwartungen im Zuge der Lieferkettengesetzgebung, die Zunahme an Überprüfungen, hohen Arbeits- und Preisdruck, Unterbesetzung, Auslagerungen von Aufträgen an lokale Auftragnehmer sowie ungeklärte Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen bedingt sein. Möglich ist auch, dass Auditorinnen und Auditoren zu wenig Zeit haben, um qualitativ hochwertige Audits durchzuführen. Teilweise stoßen die aktuellen Maßgaben von einkaufenden Unternehmen in den Zulieferbetrieben (in Drittstaaten) zunehmend auf Unverständnis und Überforderung. Gleichzeitig kann die große und unübersichtliche

Zertifizierungslandschaft auch bei den beauftragenden Unternehmen zu Frustration und Mehraufwand führen. Dies kann bis zu einer sog. Audit-Fatigue reichen.

Eine solche Audit-Müdigkeit beschreibt die finanzielle, administrative und persönliche Mehrfachbelastung von Produzenten durch ein hohes Aufkommen von Auditierungen (bzw. inflationären Einsatz von Audits). Das betrifft insbesondere Auditierungen zu den gleichen Themen durch unterschiedliche Standardsysteme. Viele Audits und Zertifizierungen zu gleichen Themen sind teilweise nicht harmonisiert oder miteinander kompatibel. Betroffene Produzenten sind daher bei vielen oder häufig wechselnden Kontrollstellen von Mehrfachzertifizierungen abhängig. In der Folge werden Ressourcen in ineffizienter Weise in Auditierungen investiert, ohne dabei andere relevante Maßnahmenpläne zur Achtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Die meisten Unternehmen haben in der Vergangenheit mit Checklisten-basierten Auditansätzen gearbeitet. Mittlerweile ist erkennbar, dass immer mehr Unternehmen Audits nur als einen Teil der Lösung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette ansehen.¹⁵

Exkurs

Der „Audit-Fatigue“ begegnen

Eine Möglichkeit, die „Audit-Fatigue“ zu adressieren, besteht in der Harmonisierung der Anforderungen (z. B. zu notwendigen Daten) und Prozessen (z. B. zur Erhebung und Verarbeitung der Daten) zwischen den Beteiligten. Branchenspezifisch können demnach z. B. unterschiedliche standardsetzende Organisationen, Unternehmen oder Multi-Stakeholder-Initiativen zusammenarbeiten, um ein Set an Daten zur Erfüllung der Informationsbedürfnisse zu etablieren.

Das können etwa Rahmendaten zu Fabriken (z. B. demografische Daten zu Mitarbeitenden, Lohnkosten sowie Produktionsdaten) oder zu Managementsystemen und der Wirkung auf die lokale Gemeinschaft sein. Nach Erhebung und Validierung der Daten können diese über eine einheitliche Plattform allen Beteiligten (ggf. mit abgestuftem Transparenzniveau für unterschiedliche Stakeholder) zur Verfügung gestellt werden. Der Vorteil besteht darin, dass die Datenerfassung und -validierung nur einmal je Überprüfungszeitraum (z. B. jährlich) erfolgen muss. So kann der gesamte Prozess für alle Beteiligten ressourcenschonender gestaltet werden.

Wenngleich dieses Vorgehen, das im Textilbereich bereits Anwendung findet, vorteilhaft erscheint, müssen damit einhergehende Herausforderungen (z. B. volatile regulatorische Umgebung, Datenqualität, Validität, Reliabilität usw.) gemeinsam durch alle Stakeholder angegangen werden.

¹⁵ Das International Trade Centre (ITC) hat 2024 ein Papier veröffentlicht, welches sich mit der „Audit Fatigue“ in der Textil- und Bekleidungsindustrie befasst. Anhand einer spezifischen Initiative werden Möglichkeiten, Grenzen und Herausforderungen aufgezeigt, dem Phänomen entgegenzuwirken.

Bei der Prüfung von Dokumenten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Details und der Tiefe der Prüfung. Eine Herausforderung in der Praxis ist insbesondere die Einsicht in Dokumente von Zeitarbeitnehmenden und von auf dem Gelände arbeitenden Vertragspartner-Unternehmen, wie z. B. Sicherheitsfirmen, die selten eingefordert wird. Zwar sind Stundenzettel in Unternehmen häufig vorhanden, Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen hingegen oftmals nicht. Im Rahmen der Dokumentenprüfung besteht das Risiko, dass die Dokumente manipuliert sein können. Es existieren Software-Programme, mithilfe derer das Management zwei Datensätze für die Arbeitszeiten anlegen kann, einen manipulierten für das Audit-Team und den ursprünglichen für das Management selbst.

- **Kompetenzen der Auditoren und Methodik**

Im Kontext von Menschenrechten und Umweltschutz ist die Überprüfung mittels Audits komplex und erfordert bestimmte Fachkenntnisse. Die Aussagekraft eines Audits ist erheblich eingeschränkt, wenn die Auditorinnen und Auditoren nicht über die notwendigen fachlichen und sozialen Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden verfügen, um Risiken und Verletzungen aufzudecken. Geeignete Audits erfordern neben Sprach-, Schrift-, Landes- und Branchenkenntnissen auch Kenntnis von (bestimmten)

Menschenrechtsthemen und Risiken in der Branche. Eine Herausforderung ist, nachzuvollziehen, ob die Beschäftigten unter angemessenen Bedingungen in einem Interview die Wahrheit sagen (können) und ob sie über alle (potenziellen) Probleme in der Fabrik berichten.

Es kann vorkommen, dass Audit-Teams nicht ausreichend Zeit und keine entsprechende Schulung für das Aufdecken von Betrugsfällen bzw. die Feststellung von Unstimmigkeiten in den Aussagen durchlaufen haben. Möglich ist, dass aufgrund eines fehlenden Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung der Berichte, unzureichender methodischer Vorgaben, reiner Checklisten- oder Dokumenten-Prüfung und der Vermeidung von Offsite-Interviews außerhalb der Unternehmens-/Fabrikräume ohne Anwesenheit von Vorgesetzten und Management sowie der Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und Arbeitnehmendenvertretungen die Aussagekraft reduziert werden kann.

- **Kosten und Zeitrahmen**

Audits sind eine Momentaufnahme von Gegebenheiten an einem bestimmten Ort bzw. sie können nur den Sachstand zu einem jeweiligen Zeitpunkt einer Überprüfung abbilden. Auditoren verfügen zum Teil nicht über die nötige Zeit, Hinweisen nachzugehen, Beweise für Missstände zu sammeln und betroffene Gemeinschaften zu befragen, z. B. Menschen, die in der Nähe einer Mine leben, oder gefährdete und informell Beschäftigte. Darüber hinaus werden Audits inklusive Zeitpunkt und Zeitrahmen oft vorab angekündigt, sodass das Risiko besteht, dass ein Unternehmen und die dort herrschenden Arbeitsbedingungen nicht im regulären Arbeitsalltag begutachtet werden. Bei angekündigten oder halbangekündigten Prüfungen, die nur wenige Tage dauern, besteht ein Risiko darin, dass Missstände, insbesondere in den Bereichen Diskriminierung und Belästigung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Vereinigungsfreiheit, nicht oder nicht ausreichend aufgedeckt werden. Bei unangekündigten Audits könnten jedoch auch wichtige Ansprechpartner fehlen, die zur Durchführung benötigt werden und ggf. vor Ort Produktionseinschränkungen nötig sind, um überhaupt ein Audit durchführen zu können. Eine Alternative können Audits bieten, die für einen bestimmten Zeitraum von bspw. mehreren Wochen angekündigt werden, der genaue Zeitpunkt des Audits innerhalb des Zeitraums jedoch offen bleibt und hierdurch ein partiell unangekündigtes Audit entsteht.

Das aktuell große Angebot an Standards und Zertifizierungen birgt das Risiko, dass Unternehmen kosten- und ressourcenintensive Instrumente meiden. Das kann dazu führen, dass sich ein Standard an den Nutzern ausrichtet, die er für seine Reputation und Finanzierung am dringendsten braucht und diese bevorzugt behandelt. Audits müssen häufig schnell und in einer Höchstzahl von Tagen durchgeführt werden, um die Kosten niedrig zu halten. Zeitintensivere Praktiken, wie z. B. Befragungen von Beschäftigten außerhalb des Betriebsgeländes, werden dadurch eingeschränkt.

- **Stakeholder-Beteiligung**

Eine angemessene Einbindung von Rechteinhabenden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Akteuren oder Expertengruppen (z. B. staatliche Institutionen, Wissenschaft, internationale Organisationen usw.), findet in vielen Standardsystemen bisher wenig oder zumindest nicht erkennbar Berücksichtigung. Dies schließt insbesondere die Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozesse (inklusive gleichberechtigtes Stimm- und Mitspracherecht) von Standards ein. Dabei kann die Nichtberücksichtigung einzelner Stakeholdergruppen bzw. Akteure dazu beitragen, die Sorgfaltsprozesse zu schwächen bzw. nicht wirksam zu gestalten – von der Risikoanalyse, über die Konzeption bis zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Negativbeispiel 2

Nichtberücksichtigung relevanter Interessengruppen

Im Rahmen eines regelmäßigen Audits werden in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem Land mit hohem Risiko für Kinderarbeit entsprechend des Children's Rights in the Workplace Index (UNICEF) keine wesentlichen Verletzungen in Bezug auf Kinderarbeit durch das Audit-Team festgestellt. Ausweislich des Audits-Berichts basiert die Feststellung auf den Erkenntnissen einer angekündigten zweitägigen Vor-Ort-Kontrolle, in deren Rahmen keine Kinder in dem kontrollierten Betrieb angetroffen wurden. Befragte Mitarbeitende gaben auf Nachfragen an, dass der Betrieb keine Kinder beschäftige. Auch in den vorgelegten Lohnunterlagen wurden im Rahmen des Audits keine Hinweise auf Kinderarbeit gefunden.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Betrieb Kinderarbeit stattfindet. Unter anderem wurde durch das Audit-Team die lokale Gemeinde und ihre Einwohnerinnen und Einwohner nicht befragt. So wäre möglicherweise bei Gesprächen mit Lehrpersonal lokaler Schulen zum Vorschein gekommen, dass bestimmte Kinder die Schule regelmäßig nicht besuchen, weil sie im Betrieb tätig sind. Die vom verpflichteten Unternehmen aus dem Audit für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gezogenen Schlüsse wären in diesem Fall unvollständig.

Negativbeispiel 3**Unausgewogene Industrieinitiative**

Eine Industrieinitiative erarbeitet für einen Sektor einen zertifizierungsbasierten Standard, um den beteiligten Unternehmen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erleichtern. Bei der Formulierung der Anforderungen kooperieren unter dem Dach der Initiative Mitarbeitende der Mitgliedsunternehmen. Sie holen sich zusätzlich den Rat von Expertinnen und Experten aus der Rechtsberatung, Wissenschaft sowie aus der Branche ein und lassen auf abstraktem Niveau Ergebnisse von bereits vorhandenen Risikoanalysen einfließen. Im Ergebnis kann ein Industriestandard entwickelt werden, welcher für die Mitgliedsunternehmen als ambitioniert zu bezeichnen ist.

Ungeachtet der Bemühungen kann es allerdings im konkreten Fall sein, dass die Vorgaben des Standards nicht ausreichend sind, da mögliche Betroffene von Rechtsverletzungen bzw. deren Vertretung (z. B. NGOs oder Gewerkschaften) nicht vorab einbezogen wurden. Es kann daher zu einer Verzerrung bei der Formulierung der Vorgaben gekommen sein. In der Folge könnten die Vorgaben des Standards bestimmte Anzeichen für Menschenrechtsverletzungen nicht in Betracht ziehen oder Wechselwirkungen von Maßnahmen nicht ausreichend beachtet werden. Wenn der Standard also etwa das Thema existenzsichernde Löhne nicht hinreichend beachtet, kann in der Folge die Notwendigkeit steigen, dass Familien zur Sicherung der eigenen Existenz auf die Mitarbeit von Kindern angewiesen sind. Denkbar ist auch, dass ohne die Einbeziehung (lokaler) Arbeitnehmervertretungen bzw. Gewerkschaften Probleme bei der Gewährleistung der Koalitionsfreiheit nicht erkannt werden.

- **Kostenteilung**

Wer eine Zertifizierung nach einem Standard anstrebt, muss in der Regel Gebühren an die Zertifizierungsstelle bzw. den Auditoren bezahlen. Diese Gebühren decken die Kosten für den Bewertungsprozess ab, einschließlich Audits, Überprüfung von Unterlagen und Ausstellung der Zertifizierung selbst. Händler müssen darüber hinaus in der Regel für die Nutzung von Siegeln auf ihren Produkten Lizenzgebühren zahlen, welche produkt- bzw. mengenspezifisch sind. Bei mitgliedschaftlich organisierten Standards können zudem Mitgliedsbeiträge anfallen. Diese Kosten sind also reine finanzielle Aufwendungen, welche zu tragen sind. Auch die Durchführung von Lieferantenaudits ohne Ziel einer Zertifizierung ist mit Kosten verbunden.

Die Anpassung interner Prozesse und Systeme, um den Anforderungen von Standards und Zertifizierungen zu entsprechen, kann darüber hinaus zusätzliche Implementierungskosten verursachen. Dazu gehört die Investition in Technologie, Schulungsprogramme und Verfahrensänderungen, um sich an den vorgeschriebenen Standard anzupassen. Andere Implementierungskosten können sich auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen beziehen, wie z. B. die Zahlung von existenzsichernden Löhnen an die Arbeitnehmenden oder die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitssicherheitsausrüstung.

Infobox 5: Kostenarten**Kosten der Auditierung**

Die Durchführung von Audits führt zu Kosten bei der Anstellung qualifizierter Auditoren, für deren Reisen zu Vor-Ort-Prüfungen und damit verbundenen logistischen Vorkehrungen. Die Häufigkeit und der Umfang der Audits können die Gesamtauditkosten beeinflussen. Während also z. B. häufige Audits zwar eine hohe Kontrolldichte versprechen, bringen sie gleichzeitig auch eine höhere Kostenbelastung sowie eine häufigere Störung der Abläufe im auditierten Bereich und somit indirekt Kosten bspw. durch Produktionsstillstände mit sich.

Kosten von Dokumentation und Berichterstattung

Unternehmen müssen im Rahmen der Erfüllung von Standards regelmäßig in die Dokumentation ihrer Prozesse, Richtlinien und Compliance-Maßnahmen investieren. Auch hierdurch entstehen Kosten, die sonst ggf. nicht oder nicht in diesem Ausmaß entstanden wären.

Kosten eines kontinuierlichen Monitorings

Die Einhaltung von Standards und kontinuierliche Anpassungen erfordern laufende Überwachungstätigkeiten und Berichterstattungen. Die mit diesem Monitoring verbundenen Kosten umfassen Personal, das sich der Überwachung der Einhaltung widmet, Berichterstattungstools und Systeme für das Datenmanagement. Die Kosten decken sich möglicherweise mit denen für Dokumentation und Berichterstattung.

Kosten für Schulung und Kapazitätsaufbau

Die Gewährleistung einer ausreichenden Schulung des Personals zur Umsetzung und Aufrechterhaltung von Standards kann Schulungskosten verursachen. Sowohl auf Händler- als auch auf Produzentenseite gehören dazu Schulungen für am Zertifizierungsprozess beteiligte Mitarbeitende sowie für Mitarbeitende im Einkauf/Beschaffungswesen.

Kosten für die Re-Zertifizierung

Im Laufe der Zeit müssen Zertifizierungen erneuert werden. Unternehmen müssen die damit verbundenen Re-Zertifizierungskosten berücksichtigen, die regelmäßige Audits und Bewertungen umfassen.

Kosten zur Adressierung von Grundursachen menschenrechtlicher Risiken

Zusätzliche Implementierungskosten können sich auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen beziehen, wie z. B. die Zahlung von existenzsichernden Löhnen an die Arbeitnehmenden oder die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitssicherheitsausrüstung. Damit werden Grundursachen menschenrechtlicher Risiken angegangen, teilweise werden entsprechende Maßnahmen auch durch Standards gefordert.

Kosten für Abhilfemaßnahmen

Ein weiteres Kostenelement, welches sich im Rahmen von Standardsystemen (und im Zuge des Gesetzes) ergibt, sind Kosten für eventuell notwendige Abhilfemaßnahmen.

Die dargestellten Kostenarten fallen unabhängig davon an, ob das dahinterstehende Produkt letztlich verkauft werden kann. Auch ist die Höhe der Kosten keine Garantie, dass der Standard tatsächlich erfüllt wird oder keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen vorliegen.

Die Kosten der Zertifizierung fallen an unterschiedlichen Stellen an. Wo immer möglich zu vermeiden sind Situationen, in denen Händler von Produzenten die Zertifizierung und damit verbunden die alleinige Kostentragung erwarten, da dies zu höheren Aufwendungen und damit zu einer Verschlechterung der Einkommenssituation führt. Diese kann sogar eine Verschlechterung der menschenrechtlichen Lage insgesamt mit sich bringen, wenn z. B. Erzeugende landwirtschaftlicher Produkte wie Kaffee oder Kakao infolge geringerer Einkommen Beschäftigte entlassen und zur Kompensation der Arbeitskraft eigene Kinder einsetzen müssen. Händler würden in diesem Fall – etwa, weil deren Kundinnen und Kunden oder letztlich der einzelne Konsumierende eine Zertifizierung nach einem bestimmten Standard erwarten – die Kosten abwälzen. Aus diesem Grund sollten sich Händler unter Berücksichtigung der Kriterien der Angemessenheit und Wirksamkeit – egal an welcher Stelle in der Lieferkette befindlich – an den Gesamtkosten einer Zertifizierung in der Lieferkette in einem fairen Maß beteiligen (Kostenübertragung oder Kostenteilung). Teilweise kann es auch vorkommen, dass die standardsetzende Organisation die Kosten z. B. von Audits ganz oder teilweise trägt, wenn für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben werden.

Grundsätzlich ist die gemeinsame Verantwortung aller Lieferkettenakteure zu betonen. Audits adressieren in der Regel allein den zu zertifizierenden Betrieb, ohne die Rolle der verpflichteten Unternehmen zu berücksichtigen, welche die Produkte abnehmen. Wenn ein Auditsystem von den verpflichteten Unternehmen keinen aktiven Beitrag zur Problemlösung einfordert (etwa die Abstellung unfairer Einkaufspraktiken), bleibt der Standard einem reinen Comply- und Sanktionsansatz verhaftet. Nicht nur Produzenten vor Ort, die sich nach bestimmten Nachhaltigkeitsstandards zertifizieren lassen, sondern auch verpflichtete Unternehmen, die zertifizierte Produkte beziehen, sollten daher für ein unterstützendes Umfeld zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten sorgen.



4. Qualitätsanforderungen an Standards, Audits und Zertifizierungen

Die Mitgliedschaft bei einem Standard, ein Audit(-bericht) oder eine Zertifizierung ersetzen nicht die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz. Sie können nicht als alleinige Maßnahme menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt dienen. Gleichwohl können sie als ein Indiz für das Bemühen der Unternehmen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz angeführt werden. Bei der Auswahl und Nutzung von Standards, Audits und Zertifizierungen ist insbesondere zu prüfen, ob und inwiefern die ausgewählten Instrumente wirksam sowie für die eigenen Zwecke bzw. Branche geeignet sind und inwiefern sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Die nachfolgenden Qualitätsanforderungen an Standards, Audits und Zertifizierungen sollen als **Orientierungshilfe** bei deren **Auswahl und Nutzung** dienen. Zu beachten ist, dass diese Liste nicht abschließend, kumulativ und eins zu eins übertragbar auf jedes Unternehmen, jede Branche oder jede Risikolage ist. Die Nutzung von Standards, Audits und Zertifizierungen als unterstützendes Hilfsmittel zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten sollte als ein kontinuierlicher Prozess verstanden werden.

Auch der Beitritt zu branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen ist ein wichtiges Instrument, um gemeinsam mit anderen Unternehmen risikovorbeugende Maßnahmen zu erarbeiten. Das Gesetz erkennt im Allgemeinen an, dass (branchenspezifische oder -übergreifende) Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen einen Mehrwert gerade bei komplexen Lieferketten/Zulieferer-Gemengelagen bieten können.



Schaubild: Qualitätsanforderungen an Standards, Audits und Zertifizierungen

- **Zielstellung**

Bei der Auswahl und ggf. Entwicklung eines Standards sollten Unternehmen grundsätzlich darauf achten, welche **Ziele und Maßnahmen** dieser auf inhaltlicher und prozessualer Ebene verfolgt. Unternehmen sollten sich daher eigenständig oder über Brancheninitiativen mit den Stärken und Schwächen des jeweiligen Standards auseinandersetzen. Qualität und Glaubwürdigkeit von Standards sind entscheidende Faktoren für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Unternehmen sollten bei der Nutzung von Standards darauf achten, dass diese die Grundursachen von Verletzungen und Risiken in der Lieferkette in den Blick nehmen. Ein Standard sollte neben den Grundursachen menschenrechtlicher und umweltbezogener Verletzungen und Risiken in bestimmten Teilen einer Lieferkette ebenso substanzielle Schutzgüter und Sorgfaltsprozesse angemessen adressieren. Er sollte auch die Umsetzbarkeit und Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Anforderungen und ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen und überwachen.

Ein reiner Checklisten-Ansatz ist nicht zielführend bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zielführender ist ein kooperativer Ansatz, bei dem eine konstruktive und angemessene Zusammenarbeit mit Zulieferern im Vordergrund steht. Daneben muss beachtet werden, welche weiteren Maßnahmen man dem Standard zur Seite stellen muss oder müsste, um den gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

- **Reichweite**

Ein Standard sollte bestenfalls die im konkreten Kontext relevanten geschützten Rechtspositionen und Sorgfaltspflichten berücksichtigen. Zumindest sollte er nachvollziehbar darstellen, welche konkreten, im Gesetz aufgeführten geschützten Rechtspositionen adressiert werden und zu welchen im Gesetz festgeschriebenen Sorgfaltspflichten der Standard beiträgt bzw. Hilfestellung bietet. Zudem sollte er im Sinne der Transparenz beschreiben, welche geschützten Rechtspositionen und Sorgfaltsprozesse nicht adressiert werden.

Zu beachten ist, dass die rein textliche Übernahme des gesetzlichen Inhalts in den Standard kein hinreichendes Anzeichen für dessen Qualität ist. Vielmehr kommt es auf seine konkrete Ausgestaltung und Methodik im Rahmen des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesses an. Dabei geht es sowohl um die nachvollziehbare Implementierung als auch um die Verbesserung der Bedingungen in den zertifizierten Produktionsstätten bezüglich der vom Gesetz adressierten Schutzgüter.

Es geht aber auch um die Umsetzbarkeit und Auswirkungen bei den Produzenten vor Ort. Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass ein ambitioniertes Standardsystem mit ebenso ambitionierten Audits einen möglichen Mehraufwand/-kosten bei den Produzenten bedeutet. Daher sind ggf. weitere Maßnahmen zur angemessenen Aufteilung und Übernahme zusätzlicher Ausgaben zu ergreifen.

Beispiel positiver Praxis**ILO-Kernarbeitsnormen**

Eine standardsetzende Organisation wirbt damit, dass im Rahmen ihres Standards die Einleitung bestimmter ILO-Normen geprüft wird, da auch das LkSG bei der Definition der geschützten Rechtspositionen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 LkSG) unter anderem auf die genannten ILO-Übereinkommen verweist.

Jedoch fällt dem verpflichteten Unternehmen bei näherer Begutachtung des Standards auf, dass das Übereinkommen Nr. 111 der ILO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf durch den Standard nicht regelmäßig, sondern nur bei besonderer Aufforderung geprüft wird. Um den Anforderungen des LkSG nachzukommen, wird das Unternehmen im Falle einer Nutzung des Standards auch eine gesonderte Beauftragung erteilen, sofern sich keine anderweitige Überprüfungsmöglichkeit ergibt.

- **Transparenz**

Ein Standard sollte **transparent und nachvollziehbar** sein. Dazu sollte er insbesondere Informationen zu seinen Anforderungen, zur Methodik, zum Wirkungskreis, zu den verwendeten Begriffen, zu den umfassten Regionen, Sektoren, Liefer- und Wertschöpfungskettenstufen, zu den Kriterien für die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer sowie zur Entscheidungsstruktur bereitstellen. Darüber hinaus sollte ein Standard leicht zugängliche Angaben auch außerhalb des Kreises der eigenen Mitglieder zu etwaigen Evaluierungsinstrumenten und -ergebnissen (und ggf. Mitteilung bei Nichteinhaltung) und damit einhergehenden Anpassungsstrategien machen. Entscheidend ist dabei die Nachvollziehbarkeit der Daten durch Dritte.

Unternehmen und relevante Interessenträger können unter diesen Voraussetzungen die Prozesse, Entscheidungen, Ergebnisse und Auswirkungen des Standards besser verstehen und bewerten. Andere Stakeholder können dadurch über die Informationen verfügen, die sie ggf. benötigen, um sich aktiv an Entscheidungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines Standards zu beteiligen oder Bedenken zu äußern.

Ein Standardsystem oder eine Zertifizierung ist unter anderem dann transparent, wenn die Audit-Berichte vollständig öffentlich zugänglich sind. Damit lassen sich die Zustände vor Ort deutlich umfassender und unabhängiger durch Behörden wie das BAFA nachvollziehen. Audit-Berichte, welche in den Sprachen verfügbar sind, die sowohl für das verpflichtete Unternehmen als auch für lokale Stakeholder verständlich sind, tragen ebenfalls zu einer erhöhten Transparenz bei. Ein öffentlich zugänglicher Auditbericht unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse kann auch von NGOs und Gemeinden eingesehen und genutzt werden, um im Dialog Verbesserungen am Standort zu erreichen.

Beispiel positiver Praxis**Audit-Bericht**

Eine standardsetzende Organisation veröffentlicht die Berichte aller Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsaudits. Die Audits werden im zweijährigen Rhythmus durchgeführt. Mit den jeweiligen Unternehmen erfolgen im Vorfeld Abstimmungen, um bestimmte Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen. Dabei sollen die Ergebnisse nicht verfälscht werden.

Der Bericht für einen rohstoffgewinnenden Betrieb wird auf der Webseite der Organisation mehrsprachig veröffentlicht. Einem Vertreter einer lokalen Gemeinschaft gelangt der in der Lokalsprache zur Verfügung gestellte Bericht kurz nach dem Vor-Ort-Audit zur Kenntnis. Dabei wird festgestellt, dass aufgrund einer Produktionsveränderung des Betriebes neu entstandene Probleme bei der Wasserversorgung der Bevölkerung noch nicht in die Bewertung eingeflossen waren. Der Vertreter nutzt den Beschwerdekanal des nach dem LkSG verpflichteten Unternehmens – auf welchem im Audit-Bericht hingewiesen wurde – zur Kommunikation dieser Umstände. Die im Zuge dessen durchgeführte anlassbezogene Risikokontrolle bestätigt die Probleme bei der Wasserversorgung und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die sanitären und landwirtschaftlichen Bedingungen der lokalen Bevölkerung. Gemeinsam mit dem rohstoffgewinnenden Betrieb vor Ort kann eine angemessene Lösung gefunden werden, um Trink- und Brauchwasser zur Verfügung zu stellen.

Beispiel positiver Praxis**Abgestufte Transparenzlevel**

Eine standardsetzende Organisation will im Zuge der eigenen Weiterentwicklung neue Transparenzregeln für sich aufstellen. Zukünftig sollen Auditberichte veröffentlicht werden, um unter anderem die Möglichkeit des Teilens von Daten zu ermöglichen und der „Audit Fatigue“ (Kontrollmüdigkeit) entgegenzuwirken. Um dabei Geschäftsgeheimnisse adäquat zu adressieren, sollen drei unterschiedliche Transparenzlevel eingeführt werden:

1. Level: Auditiertes Unternehmen und Kontrollbehörden

Sowohl dem auditierten Unternehmen als auch – auf Anfrage – Kontrollbehörden können die Audit-Berichte vollständig zugänglich gemacht werden. Während im auditierten Unternehmen die Daten erhoben wurden und folglich bekannt sind, sind die Kontrollbehörden zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

2. Level: Lieferkettenteilnehmer

Gegenüber den Vertragspartnern des auditierten Unternehmens in der Lieferkette soll die Transparenz partiell eingeschränkt werden. Insbesondere Geschäftsgeheimnisse sollen gewahrt bleiben, um keine Wettbewerbsnachteile zu generieren. Die konkreten Einschränkungen werden zwischen standardsetzender Organisation und auditiertem Unternehmen erarbeitet. Sofern die Auditierung eines Zulieferers wettbewerblich relevante Aspekte umfasst, dürfen diese Aspekte nicht uneingeschränkt geteilt werden. Die Daten sollten keine Rückschlüsse auf unternehmensindividuelle wettbewerblich relevante Aspekte zulassen.

3. Level: Öffentlichkeit

Zusammengefasste Informationen mit dem niedrigsten Transparenzgrad, die keine Rückschlüsse auf unternehmensindividuelle wettbewerblich relevante Aspekte ermöglichen, sollen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Neben Rahmendaten soll ein zusammengefasstes Ergebnis kommuniziert werden. Dies kann es auch potenziell von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen ermöglichen, Angaben auf Stichhaltigkeit zu prüfen und ggf. Hinweise oder Beschwerden zu formulieren.

- **Unparteilichkeit**

Eine **unabhängige Überprüfung** der Kontrollstellen ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Standards eingehalten werden und die verliehenen Zertifikate vertrauenswürdig sind. In diesem Kontext können sich 3rd-Party-Audits als ein zu empfehlender Referenzpunkt erweisen. Der Vorteil der 3rd-Party-Audits liegt in ihrer erhöhten Unparteilichkeit und Objektivität.

Im Gegensatz zu Selbstbewertungen oder Zertifizierungen ohne Überprüfung durch Dritte beinhalten solche Drittanbieter-Verifizierungen externe Einrichtungen, die unabhängig von den Unternehmen, die zertifiziert werden, operieren. Die erhöhte Unabhängigkeit kann eine gründliche Bewertung gewährleisten und die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Zertifizierungsprozesses verbessern. Darüber hinaus sollte ein Standard über ein geeignetes und wirksames Anti-Korruptionskonzept verfügen.

Eine staatliche Aufsicht durch Akkreditierung kann die Vertrauenswürdigkeit der Kontrollstelle bzw. des Standards erhöhen, da unter anderem Ressourcen, Unparteilichkeit und Korruptionsprävention geprüft werden.

- **Stakeholder-Beteiligung**

Eine **angemessene Stakeholder-Beteiligung** kann sich bei einem Standard positiv auf dessen Glaubwürdigkeit und Transparenz auswirken. Dazu gehört die Einbeziehung unmittelbar betroffener Rechteinhaber. Unternehmen sollten prüfen, ob bei der Entwicklung eines Standards neben wirtschaftlichen auch zivilgesellschaftliche, gewerkschaftliche, wissenschaftliche und staatliche Akteure einbezogen (worden) sind. Wenn sie nicht nur über Rede- sondern auch Stimmrechte bei strategischen Entscheidungen verfügen, kann dies ein wichtiges Indiz für ein ausgewogenes Governance-System sein. Zudem kann die paritätische Zusammensetzung etwaigen Interessenkonflikten vorbeugen.

Hohe Glaubwürdigkeit können Standards genießen, die zivilgesellschaftliche, gewerkschaftliche, wissenschaftliche und ggf. staatliche Akteure durch entsprechende Stimmrechte gleichberechtigt in die Entscheidungsprozesse bzw. Governance einbinden und auch (potenziell) Betroffene involvieren (beispielsweise: Produzenten, Arbeiter, Abnehmer, Investoren, Gewerkschaften, NGOs und lokale Gemeinschaften). Gerade an Orten oder Produktionsstätten mit hohem Risiko ist die direkte Beteiligung von relevanten Stakeholder-Gruppen, etwa durch regelmäßige Arbeitnehmendenberichterstattung, aktive Zusammenarbeit mit NGOs und mit unabhängigen Arbeiterorganisationen geeignet, um einen umfassenderen und proaktiveren Ansatz zur Identifizierung und Adressierung möglicher Probleme zu gewährleisten. Eigene Whistleblowing- und Beschwerdemechanismen können zusätzlich zur besseren Stakeholder-Einbindung beitragen.

Um eine ganzheitliche Bewertung eines Standorts vorzunehmen, sollten Auditoren nicht nur die Unternehmensleitung, sondern auch dringend die Arbeitnehmenden in einem sicheren und vertraulichen Rahmen befragen. Die Prüfer sollten auch außerhalb des Standorts Interviews mit betroffenen Gemeinschaften, Rechteinhabern sowie staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren führen (können).

- **Wirksamkeit und Weiterentwicklung**

Wenn ein Standardsystem oder eine Zertifizierung **Maßnahmen zur Messung seiner/ihrer Wirksamkeit und zur Weiterentwicklung** vorsieht, kann dies einen umso größeren Beitrag zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten leisten. Ein Standard sollte regelmäßig die Ziele, Instrumente, Wirkungen und Ergebnisse der eigenen Aktivitäten überprüfen. Neue Erkenntnisse, Input von Interessengruppen und externe Veränderungen sollten im Zuge der Strategieentwicklung berücksichtigt werden, um seine Wirkungen zu verbessern und die selbst gesteckte Zielstellung zu gewährleisten. Durch die nachvollziehbare Sammlung und Analyse von Daten können die Fortschritte seiner Nutzerinnen und Nutzer besser gemessen, verstanden und nach innen und außen demonstriert werden.

Beispielsweise kann die Wirksamkeit eines Standards auch durch Trainings, die Einbeziehung von Rechteinhabenden und Gewerkschaften sowie die Identifizierung und Adressierung der Grundursachen von beispielsweise Kinder- oder Zwangsarbeit in bestimmten Teilen der Lieferkette gestärkt werden. Standardsysteme sollten auch über klare Richtlinien und Verfahren für den Fall von Missbrauchsvorwürfen verfügen.

Ein Auditergebnis sollte nicht als alleinstehendes Mittel zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gesehen werden, sondern komplementär zu weiteren Maßnahmen (etwa Vor-Ort-Betreuung der Produktionsstätten durch Produktionsnetzwerke, Kooperationsprojekte in Multi-Stakeholder-Initiativen, Analyse- und Advocacy-Arbeit mit lokalen Gemeinschaften sowie Projekt- und Programmarbeit).

Infobox 6: Handlungshilfe für Unternehmen im Austausch mit standardsetzenden Organisationen

Die nachstehenden Fragen dienen der ersten Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Welches Ziel verfolgt der Standard?

- Kommuniziert der Standard auf das LkSG ausgerichtete Ziele und Vorgaben?
- Nimmt der Standard die Grundursachen menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Verletzungen und Risiken in bestimmten Teilen einer Lieferkette in den Blick?
- Verfolgt der Standard einen kooperativen Ansatz bezüglich der Zusammenarbeit mit Zulieferern?
- Enthält der Standard Anforderungen zu fairen Einkaufs- und Beschaffungspraktiken?

Zum Beispiel:

- Adressiert der Standard auch die Ursachen von Kinderarbeit (z. B. zu geringe Löhne und fehlende Altersprüfungen bei Einstellungen)?
- Geht es dem Standard um das Zusammenwirken mit lokalen Erzeugern zur Verhinderung von Risiken und Verletzungen?
- Berücksichtigt der Standard die Leistungsfähigkeit der Zulieferer und Abnehmerpreise?

Was deckt der Standard ab?

- Erwartet der Standard die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten?
- Berücksichtigt der Standard (zum Teil) die im LkSG aufgelisteten geschützten Rechtspositionen?
- Kommuniziert der Standard, welche im LkSG aufgelisteten geschützten Rechtspositionen nicht berücksichtigt sind?
- Enthält der Standard Anforderungen und Hinweise zur Einhaltung der einschlägigen lokalen, regionalen und nationalen Gesetze und Vorschriften hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten und der Umwelt?
- Bietet der Standard Verfahren und Leitlinien für die Anwendung oder Auslegung des Standards in nationalen, regionalen und lokalen Kontexten an?
- Handelt es sich um einen Standard, der für die gesamte Lieferkette gilt oder nur einen Teil des Herstellungsprozesses in den Blick nimmt?
- Verfügt der Standard über ein System, das die Überprüfung des Produktflusses zwischen den Lieferkettenstufen ermöglicht?

Zum Beispiel:

- Erwartet der Standard (mindestens) die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen?
- Legt der Standard dar, mit welchen Methoden Umweltsorgfaltspflichten geprüft werden? Werden beispielsweise Messwerte selbst erhoben (Beprobung und Analyse) oder werden Dokumente von Dritten akzeptiert?
- Hat ein Standard, welcher die Produktion eines Agrarproduktes im Herstellungsland prüft und zertifiziert über einzelne Farmen hinaus auch Transport oder Weiterverarbeitung im Blick?

Wie transparent ist der Standard?

- Sind Informationen zur Organisations- und Entscheidungsstruktur des Standards öffentlich einsehbar?
- Stellt der Standard Informationen über die Bewertungslogik zur Verfügung?
- Stellt der Standard (mindestens) eine Zusammenfassung der Audit-/Zertifizierungs-/Verifizierungsberichte (ohne personenbezogene und wirtschaftlich sensible Daten) zur Verfügung?
- Veröffentlicht der Standard eine Liste der geprüften Unternehmen / der geprüften Produkte bzw. Produktgruppen / der Mitglieder / der akkreditierten bzw. zugelassenen und suspendierten Konformitätsbewertungsstellen auf seiner Webseite?

Zum Beispiel:

- Werden Zahlen und Daten über Einkommensquellen oder Finanzierungsstruktur des Standards zur Verfügung gestellt?
- Veröffentlicht der Standard regelmäßig die vollständigen Berichte aller Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsaudits bestimmter rohstoffgewinnender Betriebe unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnisse?
- Sind auf der Webseite des Standards leicht zugängliche Informationen über die betroffenen Produkte, Länder und Rohstoffe einsehbar?

Wie unparteilich ist der Standard?

- Von wie vielen Prüfstellen ist der Standard (wirtschaftlich) abhängig?
- Kann sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle keine anderweitigen geschäftlichen Beziehungen mit zu auditierenden Unternehmen unterhält?
- Enthält der Standard einen Aufsichtsmechanismus und ist dieser dokumentiert?
- Wird die Aufsicht von einer vom Standard unabhängigen dritten Partei wahrgenommen?
- Verfügt der Standard über wirksame Mechanismen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung?

Zum Beispiel:

- Welche Rotationsregeln gibt der Standard für Personen vor, welche Audits durchführen und gibt es einen wirksamen Kündigungsschutz?
- Werden diese Personen angemessen vergütet? Sind Sanktionsregelungen im Falle von Fehlverhalten bekannt oder öffentlich kommuniziert?
- Werden unterschiedliche Prüfstellen im Wechsel beauftragt?
- Unterhält der Standard ein eigenes Risikomanagement? Besteht die Möglichkeit, (vermutetes) Fehlverhalten an den Standard zu melden?

Werden Interessenträger beteiligt?

- Erwartet der Standard eine angemessene und wirksame Einbeziehung von betroffenen Interessengruppen bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten (bspw. Produzenten, Abnehmer, Investoren, Gewerkschaften, NGOs und lokale Gemeinschaften)?
- Beteiligt der Standard betroffene Interessengruppen an dessen Entwicklung und Entscheidungsfindungsprozessen?
- Erwartet der Standard die Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Konsultationen mit betroffenen Interessengruppen?
- Besteht die Möglichkeit, sich an dem Standardsetzungsprozess direkt zu beteiligen bzw. Hinweise zu übermitteln?
- Verfügt der Standard über einen öffentlich und leicht zugänglichen Beschwerdemechanismus?

Zum Beispiel:

- Stellt der Standard eine ausgewogene Vertretung der Interessen relevanter Interessengruppen in seinen Entscheidungsgremien sicher?
- Werden Kunden und betroffene Interessengruppen über wesentliche Änderungen am Konformitätskontrollsystem informiert?
- Verlangt der Standard, dass anlässlich einer Auditierung mit Betroffenen und ihren legitimen Interessenvertretungen in geschütztem Rahmen gesprochen wird, um die Situation im Betrieb zu überprüfen?

Wie wirksam ist der Standard?

- Überprüft der Standard regelmäßig die Ziele, Instrumente, Wirkungen und Ergebnisse der eigenen Aktivitäten?
- Werden neue Erkenntnisse, Daten, Input von Interessengruppen und externe Veränderungen im Zuge der Wirksamkeitsüberprüfung berücksichtigt?
- Verfügt der Standard über ein Qualitätsmanagementsystem?
- Stellt der Standard Leitlinien für eine einheitliche Auslegung seiner Vorgaben zur Verfügung?

Zum Beispiel:

- Existiert eine anerkannte Akkreditierung, welche die Arbeitsweise der standardsetzenden Organisation – z. B. deren Qualitätsmanagement – geprüft hat?
- Welche Dokumentationen kann ein Standard über mögliche Änderungen/Anpassungen seiner Ziele oder Instrumente vorweisen? Welchen Zweck haben die Änderungen jeweils verfolgt? Existieren hierfür regelmäßige und anlassbezogene Verfahren?
- Kann der Standard darstellen, externe Faktoren regelhaft zu überwachen, um entsprechende Erkenntnisse in Veränderungsprozesse einfließen lassen zu können?
- Sind Berichte verfügbar, in denen der Standard defizitbasiert Änderungen an seiner Vorgehensweise kommuniziert?

Wird der Standard weiterentwickelt?

- Wird der Standard regelmäßig überprüft und bspw. im Hinblick auf regulatorische Veränderungen weiterentwickelt?
- In welchen Zeitabständen werden die Qualifikationen, Kompetenzen und die erforderliche Mindest Erfahrung in der Branche bei den Audit-Teams überprüft und ggf. verbessert?
- Erwartet der Standard kontinuierliche Qualitätschecks, um die Zertifizierung aufrechtzuerhalten?
- Erwartet der Standard Maßnahmen der Unternehmen, um z. B. den Aufbau von Kapazitäten oder den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern?

Zum Beispiel:

- Weist der Standard Schnittstellen zu weiteren (europäischen) Gesetzen und internationalen Standards auf?
- Verfügt der Standard über Strukturen und Instrumente, um auf kurzfristige Entwicklungen und Aktivitäten adäquat reagieren zu können?
- Gibt es Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz?

Infobox 7: Hinweise zur Durchführung von Audits

Auf folgende Faktoren sollte in der Regel bei der Durchführung von Audits, den fachlichen und personellen Kompetenzen von Audit-Teams und ihrer Aufgaben im Kontext des Gesetzes geachtet werden (nicht abschließend):

- Qualifikation als Auditor, nachgewiesen durch entsprechendes Personenzertifikat nach anerkannten Standards (z. B. nach ISO 19011, ISO 26000 oder SA 8000) und regelmäßige Schulungen;
- Kenntnis und Verständnis über die Grundsätze, Verfahren und Prozesse zur Umsetzung der international anerkannten Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (insbesondere VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln) und deren Wirkungszusammenhänge (risikosensible Perspektive);
- Kenntnis und Verständnis über die Produktionsprozesse, die Organisationsstruktur der Unternehmenstätigkeit, die verwendeten Materialien und die Art und Weise, wie Produktionsaufzeichnungen geführt werden;
- Kenntnis und Verständnis über die zur Verfügung gestellten Dokumente und Lohn- und Aufzeichnungssysteme sowie über Risiken der Fälschung in den zu inspizierenden Produktionsstätten;
- Kenntnis und Verständnis über die einschlägigen lokalen und internationalen Arbeitsnormen sowie vor Ort geltenden Gesetze und Vorschriften;
- Kenntnis und Verständnis über die örtlichen (politischen und sozioökonomischen) Gegebenheiten, einschließlich relevanter lokaler Kultur und Bräuche;
- Kenntnis und Verständnis über die nationalen und internationalen Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -praktiken, einschließlich branchenspezifischer Standards und Praktiken;
- Kenntnis der Sprache(n), die von der betroffenen Belegschaft gesprochen wird/werden;
- Fähigkeit zur effektiven Gesprächsführung, insbesondere bei Gesprächen mit Beschäftigten und Management/Werksleiter sowie Gewährleistung sicherer Kommunikationskanäle (z. B. Durchführung von vertraulichen Interviews außerhalb des Betriebsgeländes, Kultur- und Gendersensibilität);
- Fähigkeit zur Erkennung nonverbaler Hinweise in Gesprächen (z. B. Körpersprache, Mimik);
- Angemessene Repräsentation von Frauen und/oder anderen benachteiligten Gruppen, wenn die Belegschaft überwiegend weiblich und/oder anderweitig divers ist, sowie angemessene Rotationsregeln und wirksamer Kündigungsschutz (nicht zuletzt auch zur Korruptionsprävention);
- Aufbau von Vertrauen und Abbau von Distanz zwischen Auditoren und Arbeitern unter Einbindung von Gewerkschaften;

- Kenntnis und Verständnis der methodischen Vorgaben des Standards und Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung der Berichte;
- Transparente und professionelle Aufzeichnung und Berichterstattung (u. a. über Arbeitsverträge, Personalakten, Überweisungen von Löhnen und Gehältern, Managementabläufe, Sanktionen gegenüber Beschäftigten);
- Möglichkeit von geschlossenen und offenen Fragen sowie dynamischen Folgefragen beim Design der Fragebögen (nicht reine Checklisten-Formate);
- Leicht zugängliche und adressatengerechte Veröffentlichung der Audit-Berichte (inkl. Weitergabe der Auditergebnisse an alle relevanten Abteilungen und Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen);
- Zielgerichtete Nutzung von Audits, Priorisierung bei Auswahl der zu auditierenden Zulieferer und Fokus auf Bereiche mit hohem Risiko;
- Nutzung von Audit-Poolings im Rahmen von Brancheninitiativen und unter Achtung kartellrechtlicher Vorschriften;
- Durchführung von angekündigten und unangekündigten Audits und Ankündigung von Teilkontrollen (abhängig von Zulieferer, Vertragsklauseln, Zielstellung und Kontext);
- Durchführung der Audits durch unternehmenseigene Audit-Teams oder Auditprogramme und durch externe Drittanbieter (abhängig von Zulieferer, Vertragsklauseln, Zielstellung und Kontext);
- Aufbau von Vertrauen und Abbau von Distanz zum Zulieferer (abhängig von Anzahl der Zulieferer, Geschäftsverhältnis und eigenen Ressourcen);
- Kein automatischer Abbruch von Geschäftsbeziehungen bei Identifizierung von Risiken, stattdessen Ermutigung, Herausforderungen zunächst anzusprechen und im Dialog zu adressieren;
- Entwicklung und Aufbereitung konkreter Folge- und ggf. Abhilfemaßnahmen am Standort nach Durchführung des Audits mit klaren Zuständigkeiten (z. B. Konfliktlösungsmechanismen, Schulungen usw.);
- Entwicklung eines Fahrplans für weitere Verbesserungen nach Abschluss des ersten Auditzyklus;
- Stichprobenprüfung mit einer ausführlichen Prüfung einzelner Berichte.

Eine weitere Orientierung zur Auswahl und Durchführung von Audits sowie zum Umgang mit Audit-Ergebnissen bietet der Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte mit einem umfassenden Fragenkatalog: [https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user_upload/Checklisten/KMU_Standards-Kompass_Checkliste_2_DE_01.pdf](https://kompass.wirtschaftsentwicklung.de/fileadmin/user_upload/Checklisten/KMU_Standards-Kompass_Checkliste_2_DE_01.pdf)

Beispiel positiver Praxis**Audit-Team**

Im Rahmen eines Audits soll durch das Audit-Team eine Konsultation von potenziell Betroffenen erfolgen. Das Team beschließt aufgrund seiner Kenntnis der Situation vor Ort, nicht nur im Rahmen der angekündigten Vor-Ort-Kontrolle mit Mitarbeitenden des auditierten Unternehmens zu sprechen. Es plant darüber hinaus vertrauliche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Gemeinde, inklusive Angehörigen der Beschäftigten.

Die Gespräche finden in der Landessprache in einer sicheren Umgebung, die dem auditierten Unternehmen nicht angekündigt werden im Vorfeld des eigentlichen Vor-Ort-Audits, statt. Die Unternehmensleitung hat keine Möglichkeit nachzuvollziehen, wer mit dem Audit-Team gesprochen hat.

Die Gespräche ermöglichen es, zusätzliche Perspektiven aus dem Umfeld des Arbeitsortes in die Vor-Ort-Kontrolle und im Umfeld des Arbeitsortes einfließen zu lassen.

Infobox 8: ISEAL Glaubwürdigkeitskriterien**NACHHALTIGKEITSWIRKUNG**

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem macht dort einen Unterschied, wo es wichtig ist.

ZUSAMMENARBEIT

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem arbeitet mit anderen zusammen, um Veränderungen zu bewirken.

WERTSCHÖPFUNG

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem schafft Mehrwert.

MESSBARER FORTSCHRITT

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem kann nachweisen, was es bewirkt.

EINBEZIEHUNG DER STAKEHOLDER

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem hört zu und lernt.

TRANSPARENZ

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem schafft Vertrauen, indem es offen und ehrlich ist.

UNPARTEILICHKEIT

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem ist unparteiisch.

ZUVERLÄSSIGKEIT

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem bietet vertrauenswürdige Bewertungen der Leistung der Nutzer.

WAHRHAFTIGKEIT

Den Aussagen und Mitteilungen eines glaubwürdigen Nachhaltigkeitssystems kann vertraut werden.

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitssystem verbessert sich ständig.

5. Standards, Audits und Zertifizierungen im behördlichen Verfahren

Das BAFA ist nach § 19 LkSG für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes zuständig. Es kontrolliert, ob die verpflichteten Unternehmen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten angemessen erfüllen.

Zu den konkreten Aufgaben gehören dabei:

- Überprüfung, ob Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen,
- Durchführung von Kontrollen,
- Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen,
- Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern,
- Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten.

Für das BAFA können Standards, Audits und Zertifizierungen im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte dafür sein, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, wenngleich dies grundsätzlich weder hinreichend noch erforderlich ist. Das BAFA ist verpflichtet, jeweils den Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wäre dem BAFA beispielsweise nachvollziehbar darzulegen, dass und wie durch den Standard, dessen Zertifizierung bzw. Audits tatsächlich eine Erfüllung mit Blick auf die jeweiligen Sorgfaltspflichten und die im Gesetz normierten geschützten Rechtspositionen erreicht wird. Unternehmen sollten sich vor einer Entscheidung für oder gegen einen Standard mit dessen Qualität auseinandersetzen und ihre getroffenen Abwägungen nachvollziehbar dokumentieren und ggf. berichten (vgl. Abschnitte 3.3 Limitationen und 4. Qualitätsanforderungen).

Setzt das Unternehmen eine Sorgfaltspflicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend um, kann dies den objektiven Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen (§ 24 Abs. 1 LkSG). Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens können Audits und Zertifizierungen bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestands und bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt werden.

6. Auswahl weiterführender Informationen und Links

Informationen zum LkSG:

- Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz (FAQ):
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html
- Weitere Handreichungen des BAFA zum LkSG:
 - Handreichung zur Risikoanalyse „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf
 - Handreichung zum Beschwerdeverfahren in Unternehmen „Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren“:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.pdf
 - Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des LkSG:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf
 - Gemeinsame Handreichung mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1469788
 - Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung.html?nn=1469788
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG, Gesetzestext:
<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

Informationen anderer Behörden:

- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Sozial-Audits als Instrument zur Überprüfung von Arbeitsbedingungen, Diskussion und Empfehlungen im Kontext der öffentlichen Beschaffung, 2021:
[https://www.bescha.bund.de/SharedDocs/Aktuelles/Wissenswertes/2021/Studie%20zu%20Sozial-Audits.html#:~:text=Das%20Beschaffungsamt%20des%20BMI%20\(%20BeschA,in%20der%20%C3%B6ffentlichen%20Beschaffung%20aufzuzeigen](https://www.bescha.bund.de/SharedDocs/Aktuelles/Wissenswertes/2021/Studie%20zu%20Sozial-Audits.html#:~:text=Das%20Beschaffungsamt%20des%20BMI%20(%20BeschA,in%20der%20%C3%B6ffentlichen%20Beschaffung%20aufzuzeigen)
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Sustainability Standard Systems for Mineral Resources, A Comparative Overview – 2022:
https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_sustainability_standard_systems_2022.html
- Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR), Orientierungshilfe für betroffene Unternehmen bei Kontrollen nach Art. 11 VO (EU) 2017/821, Version 1.0, 2022:

https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/UeberUns/DEKSOR/Downloads/Orientierungshilfe.pdf;jsessionid=DC4D558AE21442DE51E15BE94C4EAA18.internet992?_blob=publicationFile&v=2

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Branchendialog Automobilindustrie:
<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/Arbeitsbereiche/arbeitsbereiche.html#publikationen>

Unterstützungs- und Beratungsangebote:

- Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: Hauptansprechpartner für die Umsetzung des LkSG, kostenfreie und vertrauliche Beratung von Unternehmen und Verbänden zur praktischen Umsetzung von Sorgfaltsprozessen, Förder- und Finanzierungsinstrumenten, maßgeschneiderte Schulungen; kostenfreies E-Learning, Veranstaltungen zur Sensibilisierung sowie eine Vielzahl kostenfreier Online-Tools:
www.helpdeskwimr.de

Tools und Ressourcen:

- KMU Kompass „Standards-Kompass“:
<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>
- ITC „Standards Map“:
<https://standardsmap.org/en/home>
- ISEAL Glaubwürdigkeitskriterien: Version 2.0, 2021:
https://www.isealalliance.org/sites/default/files/resource/2021-06/ISEAL-Credibility-Principles-V2-2021_EN_ISEAL_June-21.pdf
- Siegelklarheit, Siegelverzeichnis:
https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/sort:rating_desc

Internationale Referenzdokumente:

- UN Global Compact, Netzwerk Deutschland:
<https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact>
- International Labour Organization (ILO):
https://www.ilo.org/global/standards/WCMS_839267/lang--en/index.htm
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
The role of sustainability initiatives in mandatory due diligence: Background note on Regulatory Developments concerning Due Diligence for Responsible Business Conduct, 2022:
<https://mneguidelines.oecd.org/the-role-of-sustainability-initiatives-in-mandatory-due-diligence-note-for-policy-makers.pdf>
- Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
Understanding Voluntary Sustainability Standards. A strengths, weaknesses, opportunities, and threats analysis, 2023:
https://unctad.org/system/files/official-document/ditctab2023d3_en.pdf

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Internetseite:

<https://www.bafa.de/>

Stand

1. Auflage / Dezember 2024

Bildnachweis

itchaznong – stock.adobe.com (Titelbild)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags, Landtags und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.